

23.02.00

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
(§§ 57 ff. StPO) und anderer Gesetze**

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 12 der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Es werden folgende neuen Nummern 1 bis 3 eingefügt:

"1. § 25 wird wie folgt gefaßt:

"§ 25

(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist unverzüglich geltend zu machen.

(2) Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig."

2. In § 26 Abs. 2 werden die Worte "in den Fällen des § 25 Abs. 2" gestrichen.

3. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt.

Ausgeliefert am 24. FEB. 2000

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. wenn es die Ablehnung für offensichtlich unbegründet erachtet."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3" durch die Worte "In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4" ersetzt."

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden Nummern 4 bis 11.

c) Nach der neuen Nummer 11 werden folgende Nummern 12 bis 17 eingefügt:

"12. In § 110 Abs. 1 werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaft" die Worte "und auf deren Weisung ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" eingefügt.

13. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Das Gericht ist an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden."

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage kann der Staatsanwalt einen vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger selbst bestellen."

14. § 153 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine rechtskräftige Aburteilung erfolgt ist."

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Nach Erhebung der Klage gilt § 153 Abs. 2 entsprechend."

15. § 154 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte "Maßregel der Besserung und Sicherung" durch die Worte "strafrechtliche Folge" ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Strafrechtliche Folgen im Sinne dieser Vorschrift sind auch von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht erteilte Auflagen nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3. Im Ausland verhängte oder zu erwartende Strafen oder sonstige strafrechtliche Folgen stehen inländischen gleich; dabei gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Frist ein Jahr beträgt."

16. § 154 a wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "Maßregel der Besserung und Sicherung" werden jeweils durch die Worte "strafrechtliche Folge" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 154 Abs. 6 findet Anwendung."

17. § 154 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3."

d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 18.

e) Nach der neuen Nummer 18 werden folgende Nummern 19 und 20 eingefügt:

"19. § 226 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar."

20. § 229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "zehn Tagen" durch die Wörter "drei Wochen" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Worte "zwölf Monaten" durch die Worte "sechs Monaten" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach den Worten "Kann ein Angeklagter" die Worte "oder eine zur Urteilsfindung berufene Person" eingefügt."

f) Die bisherigen Nummer 10 wird Nummer 21.

g) Nach der neuen Nummer 21 werden folgende Nummern 22 bis 26 eingefügt:

"22. In § 244 Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten "zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Worte "nach der freien Würdigung des Gerichtes" eingefügt.

23. § 251 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die Niederschrift das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft."

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt für die Verlesung der Niederschrift über eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung entsprechend, wenn ein Protokoll nach den §§ 168, 168 a aufgenommen worden ist und der Verteidiger anwesend war."

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "kann" folgende Worte angefügt:

"oder soweit die Niederschrift oder Urkunde im Sinne von Satz 1 das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft."

24. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Behörden" die Worte ", der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind," eingefügt.

b) In Satz 2

aa) wird das Wort "sowie" durch einen Beistrich ersetzt.

bb) Nach dem Wort "Blutproben" werden die Worte "und für Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben" angefügt.

25. In § 271 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" ein Beistrich und die Worte "soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war," eingefügt.

26. § 273 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- c) In Absatz 2 (bisher Absatz 3) erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar."

h) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 27.

i) Nach der neuen Nummer 27 werden folgende Nummern 28 bis 45 eingefügt:

"28. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe "fünfzehn" durch die Angabe "neunzig" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe "dreißig" durch die Angabe "neunzig" ersetzt.
- c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Satz 1 und 2 gelten auch, wenn neben den dort genannten Rechtsfolgen ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als neun Monate beträgt, oder eine Sperre von nicht mehr als neun Monaten angeordnet oder beantragt worden ist."

29. In § 314 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat."

30. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "kann" wird durch das Wort "ist" ersetzt; die Worte "gerechtfertigt werden" werden durch die Worte "zu rechtfertigen" ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Der Beschwerdeführer hat das mit der Berufung erstrebte Ziel anzugeben; vorhandene Beweismittel soll er angeben."

31. In § 318 Satz 2 werden die Worte "oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt" gestrichen.

32. In § 319 Abs. 1 werden nach dem Wort "eingelegt" die Worte "oder nicht gerechtfertigt" eingefügt.

33. § 320 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat die Geschäftsstelle die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen."

34. § 333 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu."

35. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Gegen Urteile, gegen die Berufung nur zulässig ist, wenn sie angenommen wird (§ 313), ist Revision nicht zulässig."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 3 gestrichen wird.

36. In § 341 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat."

37. § 354 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht, auch wenn ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist, oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.

(3) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, daß eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder 2 hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Absatz 1 und 2 bleiben im übrigen unberührt."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

38. In § 374 Abs. 1 werden folgende Nummern eingefügt:

a) "2a. eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches),"

b) "6a. eine Straftat nach § 323 a des Strafgesetzbuches, wenn die im Vollrausch begangene Straftat eine Tat der in den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Art ist".

39. § 395 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Beistrich am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "sowie" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

40. § 400 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nur dann anfechten, wenn der Angeklagte wegen der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Tat nicht verurteilt wurde."

41. § 407 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Vergehen können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden."

42. § 408 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts niedriger Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so gibt es

die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an dieses ab; der Beschluß ist für das Gericht niederer Ordnung bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor. § 209 a gilt entsprechend."

43. § 408 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) die Worte "in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht" gestrichen,

bb) nach den Worten "die Staatsanwaltschaft" die Worte "bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können" eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

44. In § 462 a Abs. 6 wird die Angabe "§ 354 Abs. 2" durch die Angabe "§ 354 Abs. 4" ersetzt.

45. In § 473 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 1 und 2 gelten auch in Fällen des § 354 Abs. 2 oder 3.""

2. Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Änderungsbefehl ("§ 49 wird aufgehoben.") wird Nummer 2.

b) Es wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

"1. § 33 b wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4."

c) Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

"3. § 109 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach der Angabe "74" ein Beistrich und die Angabe "76 bis 78," eingefügt."

3. Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Änderungsbefehl (Streichung von § 48 Abs. 1) wird Nummer 2.

b) Es wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

"1. In § 17 Abs. 1 wird das Wort "zweitausend" durch das Wort "dreitausend" ersetzt."

c) Es werden folgende neuen Nummern 3 bis 10 angefügt:

"3. § 78 wird wie folgt gefaßt:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

4. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) von nicht mehr als einem Monat Dauer oder um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluß nach § 72 auf nicht mehr als achthundert Deutsche Mark festgesetzt worden ist,"

- c) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "eintausendzweihundert" durch das Wort "zweitausend" ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Angabe "Abs. 1 und 2" gestrichen.

5. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "zweihundert" durch das Wort "dreihundert" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "dreihundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

6. § 80 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 80 a Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen; wenn eine Geldbuße von mehr als zehntausend Deutsche Mark oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt nicht in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde."

7. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) von nicht mehr als einem Monat Dauer oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet ist, deren Wert achthundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

8. In § 87 Abs. 5 wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.

8. In § 100 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt.
10. In § 104 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "achthundert" ersetzt."

4. Nach Artikel 4 werden folgende neuen Artikel 5 bis 9 eingefügt:

"Artikel 5
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches, sofern die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung einer der in Nummer 1, 2, 3, 5 oder 6 oder in § 120 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 oder 5 genannten Straftaten gerichtet sind, sowie in den Fällen des § 20 des Vereinsgesetzes,"

2. § 74 c wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,".

b) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

"des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,".

3. In § 76 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

4. In § 122 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen."

Artikel 6

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung ... wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort "Auslieferungersuchen" die Worte "innerhalb angemessener Frist" eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223) wird wie folgt geändert:

Artikel 15 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Abs. 1 werden nach dem Wort "gerichtlich" die Worte "oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt.

2. In § 98 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Rechtszuges" ein Komma sowie die Worte "bei einer Bestellung gem. § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft" eingefügt;

b) in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

"War nach einer Bestellung gem. § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.".

3. In § 99 werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort "gerichtlich" die Worte "oder staatsanwaltschaftlich",

b) in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort "war" die Worte "oder geworden wäre",

c) in Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort "er" die Worte "oder der Generalbundesanwalt"

eingefügt.

4. In § 100 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "gerichtlich" die Worte "oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt,
 - b) in Absatz 2 Satz 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"war nach einer Bestellung gemäß § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre."
5. In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "gerichtlichen" die Worte "oder staatsanwaltschaftlichen" eingefügt.
6. § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Absätze 1 und 2 gelten bei einer Bestellung eines Rechtsanwalts nach § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung entsprechend."

Artikel 9

Folgeänderungen anderer Gesetze

In § 146 Abs. 3 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III. Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., in § 128 Abs. 3 Satz 2 Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., in § 130 Abs. 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., und in § 107 a Abs. 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird jeweils die Angabe "§ 354 Abs. 2" durch die Angabe "§ 354 Abs. 4" ersetzt.

5. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 10.

Als Folge sind Überschrift, Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich)"

2. Das Vorblatt wird wie folgt gefaßt:

"A. Zielsetzung

Mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg - zumindest hinsichtlich der Entlastung der Strafjustiz von besonders umfangreichen Verfahren - noch nicht erreicht werden konnte. Vor allem bei einem längerfristigen Vergleich läßt sich eine Tendenz zu einer längeren Dauer der Verfahren, insbesondere zu einer längeren Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor der landgerichtlichen Strafkammer, feststellen.

Diese Entwicklung kann nicht auf einzelne Ursachen allein zurückgeführt werden, sondern ist komplexer Natur. Ihr kann unter den gegebenen Umständen durch Personalvermehrung nicht begegnet werden. Daher ist es im Interesse der Effektivität der Strafjustiz geboten, weitere Gesetzesänderungen in die

Wege zu leiten, die zu einer Straffung des Prozeßablaufs unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse führen sollen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält insbesondere Änderungen in den Bereichen der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ordnungswidrigkeitengesetzes und bezieht auch die Erkenntnisse aus den Erfahrungsberichten der Praxis zu dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993, die zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen eingeholten Stellungnahmen der Praxis, zahlreiche weitere Vorschläge - z.B. des Deutschen Richterbundes -, die Beschlüsse des 60. Deutschen Juristentages vom 20. bis 23. September 1994 in Münster sowie die Äußerungen der beteiligten Verbände und Organisationen ein. Einbezogen sind weiter die Erfahrungen mit der am 1. März 1998 in Kraft getretenen Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes, durch die einige der 1993 und 1994 erarbeiteten Vorschläge bereits aufgegriffen worden sind.

Auf dieser Grundlage sieht der Entwurf im wesentlichen folgendes vor:

- Änderungen im Recht der Richterablehnung
- Reform der Vereidigungsregelungen
- Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren
- weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip
- Verzicht auf Inhaltsprotokoll im Verfahren vor dem Amtsgericht/fakultative Hinzuziehung des Protokollführers im Verfahren vor dem Strafrichter
- Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von Beweisanträgen/Einschränkung des formellen Beweisantragsrechts

- Änderungen im Rechtsmittelrecht
- Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten
- Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht
- Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht.

Die Vorschläge des Entwurfs lagen dem Bundestag in der letzten Legislaturperiode bereits vor (BT-Drs. 13/4541), sie wurden seinerzeit im Bundestag aber nicht abschließend beraten.

C. Alternativen

Zahlreiche Vorschläge dieses Entwurfs sind auch im Entwurf eines Strafverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BT-Drs. 14/1714) enthalten. Abgesehen davon bestehen keine Alternativen, insbesondere sind Personalmehrungen nicht möglich.

D. Kosten

Die auf Verfahrensvereinfachungen und Eindämmung von Rechtsmittelverfahren gerichteten Maßnahmen werden sich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil das für eine Schätzung erforderliche Zahlenmaterial sich nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Zeit verbunden wären."

3. Die Begründung wird wie folgt gefaßt:

"Begründung:

1. Teil - Allgemeines

Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

a) Änderungen im Recht der Richterablehnung

Die Ausgestaltung des im dritten Abschnitt des ersten Buches der StPO geregelten Rechts der Ablehnung von Richtern kann trotz der schon bisher in §§ 25, 26 a StPO getroffenen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit sowie der verfahrenstechnischen Vorgaben des § 29 StPO zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Hauptverhandlung führen. Im Vordergrund stehen hierbei die Möglichkeiten des prozessualen Mißbrauchs jenseits einer offensichtlichen Verfahrensverschleppung oder Verfolgung verfahrensfremder Zwecke i.S.d. § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO.

In Fällen, in denen die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen, sieht zwar das geltende Recht in § 26 a StPO eine Zurückweisung des insoweit unzulässigen Gesuches durch einstimmigen Beschluß des Gerichtes vor, wobei der abgelehnte Richter bei der Entscheidung nicht ausgeschlossen ist (§ 26 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StPO). Angesichts der an der Mißbräuchlichkeit ausgerichteten Offensichtlichkeitsklausel kommt die Vorschrift jedoch nur zur Anwendung, wenn an der ausschließlich zweckfremden Motivation des Ablehnungsgesuches keinerlei Zweifel bestehen.

Die Rechtsprechung hat daher von dem ihr nach § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO zur Seite stehenden Instrumentarium bisher nur in einem sehr begrenzten Rahmen Gebrauch gemacht, so daß die insoweit eröffnete Verfahrenserleichterung kaum praktische Bedeutung hat.

Der Entwurf führt als neues Kriterium der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit des Ablehnungsgesuches ein. Unter der Bedingung eines einstimmigen Beschlusses wird hierdurch - unabhängig von der Bewertung einer Verfolgung verfahrensfremder Zwecke - in Fällen evident aussichtsloser Befangenheitsanträge die Möglichkeit einer Entscheidung in unveränderter Besetzung des Spruchkörpers geschaffen und damit eine nicht unwesentliche Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bewirkt.

Im übrigen gibt der Entwurf die bisher für den erkennenden und den außerhalb der Hauptverhandlung tätigen Richter unterschiedliche Regelung über den Zeitpunkt zulässiger Ablehnungsgesuche auf und verlangt eine generell unverzügliche Geltendmachung von Ablehnungsgründen. Die hierdurch bewirkte Präklusion "aufgesparter" Ablehnungsgründe wird sich insbesondere im Hinblick auf die in Großverfahren häufig zu beobachtenden Dilationen zu Beginn der Hauptverhandlung beschleunigend auswirken, ohne daß damit das Recht zur Anbringung von Befangenheitsanträgen als solches beeinträchtigt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 StPO gelten die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen auch für die Ablehnung von Schöffen, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und anderen Protokollführern.

b) Reform der Vereidigungsregelungen

Die geltende Rechtslage (§ 59 StPO) sieht als Regelfall die in der Rechtswissenschaft umstrittene Vereidigung vor.

In der Praxis ist seit Inkrafttreten des § 61 Nr. 5 StPO zunehmend eine tatsächliche Änderung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu beobachten. Der Grundsatz der Vereidigung eines Zeugen gemäß § 59 StPO wird immer mehr zur Ausnahme, die ausnahmsweise Nichtvereidigung gemäß § 61 Nr. 5 StPO im Gerichtsalltag zum Regelfall.

Der Entwurf stellt in Anpassung an die gerichtliche Praxis die Vereidigung im Strafverfahren in das Ermessen des Gerichts (§ 59 StPO) und gleicht damit die strafprozessualen Vereidigungsregelungen denjenigen anderer Gerichtsbarkeiten an (§§ 58 Abs. 2 Satz 1; 106 Abs. 1 ArbGG; § 391 ZPO, § 173 VwGO). Durch die Neuregelung ist eine Straffung und Vereinfachung der Strafverfahren zu erwarten.

Das Ziel, ein gerechtes Urteil auf der Grundlage der objektiven Wahrheit zu erhalten, bleibt dennoch erhalten. Den Gerichten bleibt weiterhin die Möglichkeit erhalten, in geeigneten Fällen eine Vereidigung in Aussicht zu stellen und gegebenenfalls anzuordnen. Der Anspruch des Angeklagten auf ein justizförmiges Strafverfahren, in dem ihm der Eid unter Umständen auch seine Freiheit sichert, bleibt gewahrt.

Die Nichtvereidigung als Regelfall gefährdet die Rechtsordnung nicht, da die Möglichkeit einer Eidesleistung erhalten bleibt. Das Strafverfahren wird somit nicht des Ernstes und des sittlichen Grundcharakters entkleidet.

Die Neufassung des § 57 Satz 1 StPO stellt eine durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung notwendige Folgeänderung dar. Gleichzeitig wird diese Norm an § 395 ZPO - auf den in anderen Verfahrensordnungen verwiesen wird - angepaßt und damit zur Rechtsvereinheitlichung beigetragen.

Bei Eidesunmündigkeit, Eidesunfähigkeit und Tat- oder Teilnahmeverdacht wird an den zwingenden Vereidigungsverböten des geltenden § 60 StPO festgehalten. Dagegen bedarf es der in § 61 StPO vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von Vereidigung nach der Neuregelung des § 59 StPO nicht mehr.

Die bisher geltende besondere gesetzliche Regelung über die Vereidigung im Privatklageverfahren (§ 62 StPO) verliert durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung ihre eigenständige Bedeutung und ist daher aufzuheben.

Ein Protokollvermerk über die Gründe der unterbliebenen Vereidigung gemäß § 64 StPO kann künftig unterbleiben; bei der Vereidigung außerhalb der Hauptverhandlung bleibt es dagegen sinnvoll, den Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben. § 66 a StPO wird deshalb beibehalten.

Für das vorbereitende Verfahren werden in § 65 StPO zusätzliche Gründe für die Vereidigung vorgesehen. Damit können künftig Zeugen im vorbereitenden Verfahren häufiger vereidigt werden als in der Hauptverhandlung. Dies ist jedoch vielfach im Interesse der Verfahrenssicherung geboten und gewährleistet zudem eine zügige und straffe Durchführung der Hauptverhandlung.

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung (§ 66 b StPO) werden der Neuregelung angepaßt; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt.

Der bisher im § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Vereidigung auf Antrag der dort genannten Beteiligten bedarf es nach der Abschaffung der Regelvereidigung nicht mehr.

Die gemäß § 223 Abs. 3 StPO zwingende Verpflichtung des beauftragten oder ersuchten Richters zur eidlichen Vernehmung von Zeugen entfällt.

Im Verfahren gegen Abwesende ist eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten. Die Ermessensvorschrift über die Vereidigung von Zeugen im Wiederaufnahmeverfahren (§ 369 Abs. 2 StPO) bleibt bestehen. Sie dient der Verfahrensökonomie und ist auf die Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens zugeschnitten.

Das zwingende Vereidigungsgebot für Dolmetscher gemäß § 189 GVG bleibt aufrechterhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß seine (übersetzende) Tätigkeit in der Hauptverhandlung -

anders als bei Zeugen und Sachverständigen - vom erkennenden Gericht kaum nachvollzogen werden kann, und unterstreicht die besondere Verantwortung des Dolmetschers.

§ 49 JGG, § 48 Abs. 1 OWiG werden zur Angleichung an die Neufassung des § 59 Abs. 1 StPO - der über die Generalverweisung der § 2 JGG und § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Jugendstrafverfahren und Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangt - aufgehoben.

c) Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren

Der Entwurf geht davon aus, daß auch zunächst gering erscheinende Änderungen, die einer Erleichterung des prozessual Erstrebten dienen oder eine Reduzierung von Verfahrensgängen bewirken, in einem allgemeinen Entlastungsgesetz angezeigt sein können, insbesondere wenn sie auf Anregungen der Strafjustiz beruhen.

1. So soll künftig die Polizei mit der Zustellung von Schriftstücken an Personen, deren Aufenthalt der Justiz unbekannt ist, beauftragt werden können.
2. Zur Durchsicht von Papieren eines von einer Untersuchung Betroffenen sollen, unter Leitung der Staatsanwaltschaft, auch deren Hilfsbeamte befugt sein.
3. Der Entwurf läßt die materiellen Vorschriften zur Pflichtverteidigung unangetastet. Er folgt damit weder Äußerungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, die im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine Zurückdrängung der notwendigen Verteidigung verlangt hatten, noch solchen, die mit gleicher Begründung für deren Ausdehnung eintreten. Vielmehr sieht er im Interesse der Verfahrensvereinfachung lediglich eine prozessuale Erleichterung vor: Im Ermittlungsverfahren soll die Staatsanwaltschaft bei Einigkeit mit dem Beschuldigten den Verteidiger selbst bestellen können, ohne das Gericht einschalten zu müssen.

d) Weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip

Beginnend mit der sog. Emminger-Reform aus dem Jahre 1924 hat der Gesetzgeber mehrfach Ausnahmen vom Legalitätsprinzip geschaffen, um die Strafjustiz zu entlasten; zuletzt wurde mit dem (ersten) Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) § 153 a StPO erweitert. Der vorliegende Entwurf geht auf diesem von der juristischen Praxis weitgehend begrüßten Weg weiter. Dabei bleibt das auf die Sicherung vor Willkür und die Realisierung des Gleichheitssatzes gerichtete und damit verfassungsrechtlich verwurzelte Legalitätsprinzip als Grundprinzip des deutschen Strafprozeßrechts erhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben folgenden Inhalt:

1. Der Kreis der Bezugssanktionen zur Verfahrenseinstellung nach §§ 154, 154 a StPO wird erweitert. Einstellungen nach diesen Vorschriften können bislang erfolgen nach einem Vergleich mit einer anderen "Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung". Diese Bezeichnung ist für die Bedürfnisse der Praxis zu eng. Es wird daher eine Ausdehnung auf alle Rechtsfolgen der Tat (StGB, AT Dritter Abschnitt), auf solche ausländischer Straftaten sowie auf gewisse Auflagen nach § 153 a StPO vorgeschlagen.
2. Die zu Ziffer 1 erwähnte Ausdehnung der §§ 154, 154 a StPO auf ausländische Vergleichssanktionen macht eine Anpassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO, der das Opportunitätsprinzip bei einer einzigen Tat mit Auslandsbezug vorsieht, nötig. Dabei wird diese Vorschrift so ausgedehnt, daß der Grundsatz "ne bis in idem" auch im Verhältnis zu Auslandstaten (fakultativ) Anwendung findet.

Auch wird die Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung nach Anklageerhebung erweitert.

Demgegenüber schlägt der Entwurf keine Änderung des § 153 a StPO vor, der erst jüngst (Gesetz vom 20. Dezember 1999, BGBl. I S. 2491) geändert wurde. Es bleibt zunächst abzuwarten, wie sich die Änderung des § 153 a StPO unter Entlastungsgesichtspunkten bewährt. Dies schließt nicht aus, daß der Bundesrat in anderem Zusammenhang Änderungen des § 153 a StPO vorschlägt, damit - insbesondere aus Gründen des Opferschutzes - den entsprechenden Vorschlägen der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems Rechnung getragen wird.

e) Verzicht auf Inhaltsprotokoll im Verfahren vor dem Amtsgericht/fakultative Hinzuziehung des Protokollführers im Verfahren vor dem Strafrichter

Der Entwurf sieht Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Protokolls der Hauptverhandlung in Strafsachen vor. Neben einer Aufgabe des Inhaltsprotokolls in Strafverfahren vor dem Amtsgericht wird die Möglichkeit einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter ohne Hinzuziehung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen.

Schließlich greift der Entwurf erneut die bereits im Regierungsentwurf des StVÄG 1984 (BT-Drs. 10/1313) enthaltenen Überlegungen einer Abschaffung der gerichtlichen Entscheidung über die Zurückweisung des Antrages auf Wortprotokoll durch den Vorsitzenden auf.

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I. 1974, S. 3651) wurde in den §§ 159, 160 a ZPO für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Möglichkeit des Absehens von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der mündlichen Verhandlung eröffnet. Die seit Inkrafttreten der Reform in weiten Bereichen angewandte Verfahrensweise einer vorläufigen Aufzeichnung des Protokollinhalts durch den Richter und nachträglichen Herstellung der Sitzungsniederschrift hat sich in der Praxis der Zivilgerichte bewährt und trägt zu einer nicht unerheblichen Entlastung

insbesondere im Bereich des mittleren Justizdienstes sowie der Justizangestellten bei. Die dabei zunächst geäußerten Bedenken, diese Entlastung werde durch eine Mehrbelastung infolge der Übernahme von Kanzleitätigkeit durch den Richter zumindest nivelliert, haben sich nicht erwiesen. Hierbei ist insbesondere die nach § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO gewährleistete flexible Handhabung der Verfahrenserleichterung, die einer angemessenen Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit des zu protokollierenden Inhalts - Rechnung trägt.

Die Eröffnung der - fakultativen - Möglichkeit einer Hauptverhandlung ohne Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erscheint auch in einfach gelagerten Strafverfahren, insbesondere aber auch im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren angemessen. Der Entwurf beschränkt die vorgeschlagene Änderung auf die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Strafrichter und erfaßt damit zugleich das gerichtliche Verfahren erster Instanz in Bußgeldsachen (§ 71 Abs. 1 OWiG). Angesichts der sich aus der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Schöffengerichte, Strafkammern und Strafsenate ergebenden Bedeutung der dort verhandelten Sachen erscheint eine dahingehende Einschränkung gerechtfertigt.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Korrektur der nach bisherigem Recht zwingenden Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle steht auch die mit dem Entwurf vorgeschlagene Aufgabe des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung. Die in der Praxis eher untergeordnete Bedeutung einer Dokumentation der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen für die Verfahrenserleichterung nach § 325 StPO entspricht nicht der Regelvorstellung in § 273 Abs. 2 StPO, so daß die insoweit zwingende Vorschrift entbehrlich erscheint. Auch hierdurch wird eine nicht unwesentliche Entlastung der Strafrechtspflege insbesondere im nachgeordneten Justizdienst gewährleistet.

f) Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von
Beweisanträgen/Einschränkung des formellen Beweisantragsrechts

Der Entwurf greift die Regelung zur Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozeßverschleppung auf, die schon im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Rechtspflegeentlastungsgesetz enthalten war (BT-Drs. 12/1217, S. 7, Artikel 3 Nr. 4 Buchst. a)..

Außerdem begrenzt der Entwurf das formelle Beweisantragsrecht auf den Zeitraum bis zum Ende der Beweisaufnahme. Der Entwurf geht insofern über den Vorschlag zu einem neuen Absatz 5 a in § 244 hinaus, der in den Gesetzentwürfen des Bundesrates zum Rechtspflegeentlastungsgesetz und zur Änderung der Strafprozeßordnung (BR-Drs. 1039/94) enthalten ist.

g) Änderungen im Rechtsmittelrecht

1. Die Abfassung von abgekürzten Berufungsurteilen entlastet die Praxis von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand. Die Möglichkeit zu abgekürzten Urteilen wird in gewissem Umfang erweitert.
2. Im Rechtsmittelbereich muß vor allem der Widerspruch beseitigt werden, daß bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Sachen, die erstinstanzlich vom Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Im einzelnen schlägt der Entwurf vor:
 - Der Bereich der Annahmoberufung wird auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu 9 Monaten) angehoben.
 - In Anlehnung an das Jugendstrafrecht wird ein Wahlrechtsmittel eingeführt, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht entweder Berufung oder Revision zu.

Dies führt dazu, daß sie nur noch ein Rechtsmittel zur Wahl haben.

- Im Bereich der Annahmeberufung wird die Sprungrevision ausgeschlossen.

3. Daneben muß der Versuch unternommen werden, auch das Verfahren nach Berufung besser zu strukturieren. Voraussetzung dafür ist, daß die Berufung begründet werden muß und nicht nur - wie bisher - begründet werden kann.

4. Bedeutsam ist schließlich, daß die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht in vertretbarem Umfang erweitert werden und dadurch weitere Instanzen vermieden werden. Der Entwurf schlägt dazu vor:

- Betrifft die Gesetzesverletzung nur die Zumessung der Rechtsfolgen, kann das Revisionsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung absehen oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen, über die bisherigen Möglichkeiten hinaus.
- Treten nur bei der Gesamtstrafenbildung Gesetzesverletzungen auf oder entfallen in der Revisionsinstanz Einzelstrafen oder werden Einzelstrafen vom Revisionsgericht festgesetzt, kann dieses für die Gesamtstrafenbildung in das Verfahren der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach §§ 460, 462 StPO überleiten.

h) Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten

Strafbefehlsverfahren

Das in den §§ 407 ff StPO normierte Verfahren bei Strafbefehlen hat in der Praxis eine große Bedeutung. Es ist für die rasche Erledigung einer Vielzahl tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fälle bestimmt und im Rahmen des deutschen Strafprozeßsystems nicht zu entbehren (vgl. BVerfGE 25, 158, 164).

Von den Staatsanwaltschaften wurden im Jahr 1997 in Deutschland ca. 4,4 Mio Verfahren erledigt, darunter befanden sich bei ca. 592.000 Anklagen immerhin ca. 680.000 Anträge auf Erlaß eines Strafbefehls. Diese Zahlen zeigen die große praktische Bedeutung des Strafbefehlsverfahrens. Eine Vereinfachung, Flexibilisierung oder Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens ist unmittelbar für eine spürbare Entlastung der Strafjustiz geeignet.

Der Entwurf hat zum Ziel, das Strafbefehlsverfahren auf alle Tatsacheninstanzen zu erstrecken, um in allen geeigneten Fällen die Möglichkeit des Erlasses eines Strafbefehls zu eröffnen. Außerdem wird es ermöglicht, einen Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich zu stellen.

Privatklage

Der Entwurf sieht eine maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs des Privatklageverfahrens vor.

Vereinfachtes Jugendverfahren

Das vereinfachte Jugendverfahren bietet die Möglichkeit, auf jugendliche Verfehlungen umgehend zu reagieren. Der Entwurf erstreckt dieses Verfahren auf Heranwachsende.

i) Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht

Der Entwurf sieht weitere Möglichkeiten der Besetzungsreduktion für die Große Strafkammer, die Große Jugendkammer sowie die Straf- und Bußgeldsenate bei den Oberlandesgerichten vor. Ferner soll die Zeitgesetzregelung des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, die sich auf § 76 Abs. 2 GVG und § 33 b Abs. 2 JGG bezieht, aufgehoben werden.

j) Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sollen zur Entlastung der Justiz in den massenhaft auftretenden Bußgeldsachen, vornehmlich Verkehrsordnungswidrigkeiten, führen. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab, die auch nach dem Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) noch bestehenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen.

2. Teil - Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 25 StPO)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters zulässig. Diese Ausschlußfrist erfährt in § 25 Abs. 2 StPO eine Ausnahme für später eingetretene oder später bekannt gewordene und insoweit unverzüglich geltend zu machende Umstände, auf die die Ablehnung gestützt wird. Der mögliche Endzeitpunkt eines Ablehnungsgesuches in § 25 Abs. 1 StPO ist bereits mehrfach verschoben worden. Die geltende Fassung der Vorschrift, die auf den Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse abstellt, beruht auf Artikel 1 Nr. 1 StVÄG 1987.

Der Entwurf gibt die in den bisherigen Fassungen der Vorschrift enthaltene Konzeption einer generellen zeitlichen Befristung der Zulässigkeit eines gegen den erkennenden Richter gestellten Ablehnungsgesuches und einer entsprechenden Ausnahmeregelung auf und knüpft die Zulässigkeit in Absatz 1 der Vorschrift grundsätzlich an die unverzügliche Geltendmachung der Ablehnungsgründe. Zwingende Gründe, die die Beibehaltung eines "Endzeitpunktes" in einem bestimmten

Verfahrensstadium nahelegen, sind nicht erkennbar. Auch ist es dem Angeschuldigten oder Angeklagten durchaus zumutbar, ihm bekannte Umstände, auf die er einen Befangenheitsantrag stützt, unverzüglich geltend zu machen.

Die Vorschrift wird durch die Neufassung wesentlich vereinfacht. Neben der Festlegung des Endzeitpunktes zulässiger Gesuche sowie des Regel-Ausnahme-Verhältnisses entfällt auch die Differenzierung zwischen der Ablehnung des in erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren erkennenden sowie schließlich des außerhalb der Hauptverhandlung entscheidenden Richters. Auch das Gebot des gleichzeitigen Vorbringens aller Ablehnungsgründe erübrigt sich angesichts der in jedem Einzelfall erforderlichen Unverzüglichkeit.

Da ein Ablehnungsgesuch nur gegen den mit dem Verfahren befaßten Richter gestellt werden kann, orientiert sich das Kriterium der Unverzüglichkeit zwar grundsätzlich an dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Ablehnungsgrundes, gegebenenfalls aber auch an den Zeitpunkt, in dem dem Ablehnungsberechtigten die Befassung des Richters zur Kenntnis gelangt. Letzteres ist insoweit denkbar, als dem Ablehnungsberechtigten bereits vor einer Befassung des Richters Umstände bekanntgeworden sind, die - zu diesem Zeitpunkt noch abstrakt - ein Mißtrauen gegen dessen Unparteilichkeit rechtfertigen.

In Absatz 2 wird die bisherige Bestimmung in § 25 Abs. 2 Satz 2 StPO, die die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuches nach dem letzten Wort des Angeklagten ausschließt, beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 26 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 25 StPO.

Zu Nummer 3 (§ 26 a StPO)

§ 26 a StPO eröffnet eine Verfahrenserleichterung für die Entscheidung über unzulässige Ablehnungsgesuche. Nach Absatz 2 der Vorschrift entscheidet in diesen Fällen der Spruchkörper in unveränderter Zusammensetzung unter Beteiligung des abgelehnten Richters selbst. Hierdurch entfallen die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines anderen Richters und die damit verbundenen Verfahrensverzögerungen.

Der Entwurf fügt den bisher in Absatz 1 enthaltenen Kriterien der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit der Ablehnung hinzu. Der Begriff ist dem geltenden Strafverfahrensrecht entnommen; so werden hieran in den Bestimmungen über die Rechtsmittel vereinfachte Verfahrenserledigungen geknüpft (§ 313 Abs. 2, § 349 Abs. 2 StPO). Offensichtlich unbegründet ist ein Ablehnungsgesuch dann, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, daß die vorgebrachten Gründe nicht geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen. Dies scheidet jedenfalls dann aus, wenn zur Entscheidung zunächst tatsächliche Feststellungen zu treffen oder die Bewertung - etwa einer dienstlichen Äußerung - notwendig sind.

Wie bisher schon in den Fällen des § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO verlangt der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 bei kollegialen Spruchkörpern auch in den Fällen offensichtlich unbegründeter Ablehnungsgesuche einen einstimmigen Beschluß des Gerichts als Voraussetzung der Verfahrenserleichterung. Wird ein solches Abstimmungsergebnis nicht erzielt, ist der abgelehnte Richter im Verfahren nach § 27 StPO von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen.

Unverändert durch den Entwurf bleibt die Anfechtung der Ablehnungsentscheidung nach § 28 StPO; auch hinsichtlich der revisionsrechtlichen Überprüfung ergeben sich keine Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht. Wird die Ablehnungsentscheidung einen erkennenden Richter betreffend angefochten, so erfaßt der absolute Revisionsgrund in § 338 Nr. 3 StPO nur die Sachentscheidung, nicht aber das Procedere

selbst. Allein die fehlerhafte Annahme der Offensichtlichkeit und die hierdurch ggf. falsche Besetzung des über die Ablehnung entscheidenden Gerichts ist nicht revisibel.

Zu Nummer 4 (§ 57 StPO)

Die Änderung ist wegen der Abschaffung der Regelvereidigung erforderlich. Der Wortlaut der Bestimmung wird an § 395 Abs. 1 ZPO angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 59 StPO)

Die Bestimmung schafft die bisherige Regelvereidigung ab. Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden. So wird dem Gericht ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt, ohne daß es zu einer Vereidigung gezwungen ist.

Zu Nummer 6 (§§ 61, 62 StPO)

§§ 61, 62 StPO haben als Ausnahmenvorschriften zur bisherigen Regelvereidigung mit den Neuregelungen ihre eigenständige Bedeutung verloren und sind deshalb aufzuheben. In den Fallgruppen des bisherigen § 61 StPO kann das Gericht künftig schon nach § 59 StPO von der Vereidigung absehen.

Zu Nummer 7 (§ 64 StPO)

Mit der Abschaffung der Regelvereidigung kann ein entsprechender Protokollvermerk unterbleiben. Durch die Regelung soll verhindert werden, daß sich der Begründungszwang in der Praxis zu einem Vereidigungszwang mit der Folge der Verfahrensverzögerung auswirkt. Diese Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des damit überflüssigen § 48 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Im Vorverfahren bleibt ein Protokollvermerk bei der Vereidigung weiterhin geboten (§ 66 a StPO).

Zu Nummer 8 (§ 65 StPO)

Die in § 65 StPO vorgesehenen zusätzlichen Gründe für eine Vereidigung im vorbereitenden Verfahren werden beibehalten. Die bisherige Nummer 2 erscheint nach der Neufassung des § 59, der auch im vorbereitenden Verfahren gilt, entbehrlich. Die Änderungen sind durch die Abschaffung der Regelvereidigung bedingt. § 65 StPO ist auf die Erfordernisse des vorbereitenden Verfahrens zugeschnitten und in seiner Gesamtheit nicht mit den Vereidigungsregelungen für die Hauptverhandlung vergleichbar.

Zu Nummer 9 (§ 66 b StPO)

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung werden den Neuregelungen angepaßt; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen nach Maßgabe des § 59 StPO der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt. Ist in dem Vernehmungsgesuch nichts bestimmt, so entscheidet wie bisher der vernehmende Richter über die Vereidigung.

Zu Nummer 10 (§ 68 a StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 StPO.

Fragen nach einer Verurteilung wegen Meineids bleiben auch künftig zulässig, wenn die Feststellung einer solchen Vorstrafe zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit notwendig ist.

Zu Nummer 11 (§ 79 StPO)

Die Vereidigung von Sachverständigen wird entsprechend der Vereidigung von Zeugen geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 110 StPO)

Die Durchsicht der bei einer Durchsuchung gefundenen Papiere des Betroffenen dient der Entscheidung, ob ihre Beschlagnahme

i.S.v. § 94 Abs. 2 StPO anzuordnen oder herbeizuführen ist (§ 98 Abs. 1 StPO). Der geltende § 110 Abs. 1 StPO, wonach nur die Staatsanwaltschaft zur Durchsicht befugt ist, wird insbesondere angesichts der Entwicklung der modernen Bürotechnik praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht, zumal der Begriff "Papiere" alle Arten von Unterlagen, auch elektronische, umfaßt (vgl. die Nachweise bei Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., § 110 Rdnr. 1). Die Durchsicht, die ein Teil der Durchsuchung und wie diese anfechtbar ist, könnte wesentlich beschleunigt werden, wenn auch Polizeibeamte dazu befugt wären, zumal es sich bei diesen oftmals um besonders ausgebildete, spezialisierte und erfahrene Bedienstete handelt. Mithin erscheint es geboten, den praktischen Bedürfnissen dadurch zu entsprechen, daß es der Staatsanwaltschaft ermöglicht wird, ihre Hilfsbeamten zur Durchsicht hinzuzuziehen. Damit würde das allgemeine Strafverfahrensrecht dem Rechtszustand angeglichen, der bereits in Verfahren wegen Steuerstraftaten im Hinblick auf die in § 404 Satz 2 AO getroffene Regelung bezüglich der Bediensteten der Zollfahndungsämter und Steuerfahndungsämter besteht.

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 110 Abs. 1 verwendet den an vielen Stellen in der Strafprozeßordnung zur Einräumung besonderer Befugnisse verwendeten und in § 152 GVG umschriebenen Begriff der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Diese sollen allerdings nur unter Leitung der Staatsanwaltschaft die Durchsicht vornehmen dürfen. Der Begriff "Leitung" setzt nicht die physische Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsicht voraus. Vergleichbar der Regelung in § 78 verlangt er aber eine klare Auftragsbeschreibung, die der mit der Sichtung beauftragte Hilfsbeamte nicht überschreiten darf (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 78 Rdnrn. 2 u. 3).

Zu Nummer 13 (§ 141 StPO)

Die Bestellung eines notwendigen Verteidigers geschieht nach geltendem Recht stets durch den zuständigen

Gerichtsvorsitzenden (§ 141 Abs. 4 StPO). Das gilt auch für die Zeit vor Anklageerhebung. In diesen Fällen müssen die Ermittlungsakten mit entsprechendem Antrag durch die Staatsanwaltschaft dem Gericht übermittelt und nach Abschluß der Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet werden. Es liegt auf der Hand, daß dieses Hin- und Herversenden der Akten arbeits- und zeitaufwendig ist. Darüber hinaus können während dieser Zeit ohne Zweitakte die Ermittlungen nicht vorangetrieben werden. Im Interesse einer Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens und einer Entlastung sowohl der Geschäftsstelle als auch des Gerichtsvorsitzenden empfiehlt es sich daher, dem zuständigen Staatsanwalt die Befugnis einzuräumen, einen Verteidiger bis zur Erhebung der öffentlichen Klage zu bestellen, falls zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem Einigkeit über die Person des zu Bestellenden besteht.

Wenn die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren selbst einen Pflichtverteidiger bestellen kann, muß dies zur Folge haben, daß das Gericht in den Fällen fehlender Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem über die Person des zu Bestellenden an die Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß überhaupt ein Verteidiger bestellt werden müsse, gebunden ist.

In Buchstabe a) wird durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 3 das Gericht verpflichtet, im gesamten Ermittlungsverfahren, also auch bereits vor dem bisher maßgeblichen Zeitpunkt des § 169 a StPO, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Verteidiger zu bestellen. Die Bindung des Gerichts bezieht sich nur auf die Bestellung als solche und nicht auf eine von der Staatsanwaltschaft etwa genannte Person; das weitere Verfahren richtet sich vielmehr nach § 142 StPO. Die neu gefaßte Vorschrift wird - ebenso wie die Antragspflicht nach Satz 2 - Bedeutung nur in den Fällen erlangen, in denen mangels Einigkeit über die Person des zu Bestellenden die Staatsanwaltschaft nicht nach Absatz 4 verfährt.

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 gem. Buchstabe b) wird der Staatsanwaltschaft das Recht zur Bestellung des (notwendigen) Verteidigers eingeräumt. Die Vorschrift ist im Kontext mit Absatz 3 Satz 2 zu lesen: Dort wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, für eine Pflichtverteidigerbestellung Sorge zu tragen. Statt des dort vorgesehenen Antrags an das Gericht handelt hier, gemäß Absatz 4 Satz 2, die Staatsanwaltschaft selbst, für die dabei die üblichen Auswahlkriterien des § 142 StPO gelten. Die Formulierung "vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger", die an § 142 Abs. 1 StPO anschließt, meint auch einen solchen Verteidiger, der, mangels eigener entsprechender Personenkenntnisse des Beschuldigten, von der Staatsanwaltschaft an diesen herangetragen und von ihm akzeptiert wurde. Diese Formulierung zusammen mit der Ausgestaltung des neuen Satzes 2 als Kann-Vorschrift stellt klar, daß die Verteidigerbestellung durch den Staatsanwalt abhängig ist von der Einigkeit über die Person des zu bestellenden Verteidigers.

Zu Nummer 14 (§ 153 c StPO)

§ 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO bezieht sich nur auf eine einzige Tat, die zweimal, im Ausland und im Inland, verfolgt wurde oder wird, während § 154 von zwei Taten ausgeht. Wenn gemäß Nummer 15 Buchstabe b) in § 154 eine ausländische Verurteilung ohne Vollstreckung wegen einer anderen Tat ausreichen kann, um von der Verfolgung abzusehen, dann darf bei einer ausländischen Verurteilung wegen derselben Tat die Nichtverfolgung nicht mehr zusätzlich von der Vollstreckung des ausländischen Urteils abhängen. Noch deutlicher würde der Widerspruch im Verhältnis zu § 154 a StPO, wo es um Teile derselben Tat geht. Das Vollstreckungs- und damit, über § 51 Abs. 3 StGB verbunden, das Anrechnungserfordernis haben daher zu entfallen. Bei der Neufassung der Vorschrift wandelt sich diese zu einer reinen Folgerung aus dem "ne bis in idem-Prinzip" um, das allerdings - inhaltlich zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualität ausländischer Rechtsprechung und formell in Übereinstimmung mit den anderen Opportunitätsvorschriften der Strafprozeßordnung und dem

bisherigen § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO - nicht zwingend durchgreift; vielmehr bleibt der Staatsanwaltschaft ein Ermessen erhalten. Immerhin entspricht die vorgeschlagene Erweiterung tendenziell der allgemein größer werdenden strafjustitiellen Internationalisierung. Durch das in Brüssel am 4. August 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung vom 25. Mai 1987, dessen Übernahme in innerdeutsches Recht zur Zeit vorbereitet wird, wird § 153 c Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs nicht entbehrlich werden, da sich das Abkommen weder auf sämtliche Staaten noch auf sämtliche Delikte erstreckt.

Es ist angezeigt, die Einstellungsmöglichkeiten des Absatzes 1 auch auf die Zeit nach der Anklageerhebung zu erstrecken. Die bestehende Regelung des Absatzes 3, die im übrigen Absatz 1 Nr. 3 ausschließt, betrifft nur den Sonderfall der Kollision des Strafverfolgungsinteresses mit einem konkret entgegenstehenden öffentlichen, insbesondere außenpolitischen Interesse. Es sind aber viele Fallgestaltungen denkbar, in denen, ebenso wie bei anderen Opportunitätsvorschriften, die bei der Anklageerhebung im Hinblick auf § 153 c Abs. 3 vorgenommenen Ermessenserwägungen sich später als revisionsbedürftig herausstellen und bei denen alsdann eine Einstellung angezeigt erscheint, ohne daß die speziellen Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlägen. Bezüglich Absatz 1 Nr. 3 sei beispielsweise der Fall erwähnt, in dem eine ausländische Verurteilung erst nach Anklageerhebung bekannt oder sicher wird.

Die in Buchstabe a) vorgeschlagene Formulierung schließt bis zu dem Wort "schon" an die geltende Fassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO an. Mit dem Wort "Aburteilung" werden, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, sowohl die Verurteilung als auch der Freispruch erfaßt. Diese Aburteilung muß, wie nach geltendem Recht, rechtskräftig sein, da es sich - unbeschadet des fehlenden Verbrauchs der Strafklage - bei der Einstellung nach dieser Vorschrift um eine endgültige und nicht nur um

eine vorläufige handelt. Die Staatsanwaltschaft ist nicht gehindert, bis zur Rechtskraft eines ausländischen Erkenntnisses oder im Hinblick auf eine bevorstehende ausländische Aburteilung über eine entsprechende Anwendung des § 205 StPO mit dem hiesigen Verfahren innezuhalten, um alsdann gem. § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu verfahren. (Hierzu wird eine entsprechende Änderung der Nr. 104 RiStBV zu prüfen sein. Eine gesetzliche Regelung dieser Fallkonstellation wie auch sonstiger bisher über eine analoge Anwendung des § 205 StPO gehandhabter Fälle wird einer Gesamtreform der Strafprozeßordnung zu überlassen sein.)

Die Ergänzung des Absatzes 1 um einen Satz 2 gem. Buchstabe b) erlaubt die Einstellung nach Erhebung der Anklage, und zwar auf demselben prozessualen Weg wie bei § 153 Abs. 2 StPO. Die insofern andersartige Regelung des Absatzes 3, wonach die Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Einstellung in jeder Lage des Verfahrens die Klage zurücknehmen kann, ist nur deshalb sachgerecht, weil hierbei besondere öffentliche Interessen berücksichtigt werden, die ein solches Vorgehen ohne Zustimmung der übrigen Prozeßbeteiligten rechtfertigen. Beide Vorschriften, der vorgeschlagene Satz 2 in Absatz 1 und der bestehende Absatz 3, haben somit nebeneinander ihre Berechtigung. - Die Einstellung des vorgeschlagenen Satzes 2 in Absatz 1 führt zwar insofern zu einer Abweichung von den anderen Opportunitätsvorschriften, als für diesen Regelungsinhalt kein besonderer Absatz vorgesehen wird. Diese ist aber deshalb sogar angezeigt, weil auf diese Weise sehr viel klarer als bisher zum Ausdruck kommt, daß § 153 c zwei voneinander zu unterscheidende Gruppen betrifft: In Absatz 1 generell Taten mit Auslandsbezug, und in Absatz 2 bis 4 Taten, die ausländische oder vergleichbar schwerwiegende öffentliche Interessen der Bundesrepublik betreffen.

Zu Nummer 15 (§ 154 StPO)

Die §§ 154, 154 a StPO sind in der Praxis überaus wichtige Instrumente zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung. Sie verlangen einen Vergleich des potentiellen Ergebnisses

eines Verfahrens oder Verfahrensteils mit den potentiellen oder bereits eingetretenen Rechtsfolgen eines anderen Verfahrens oder Verfahrensteils und beruhen auf der Überlegung, daß den Strafzwecken auch dadurch Genüge getan werden kann, daß von mehrfachen Unrechtshandlungen eines Beschuldigten nur ein Teil strafrechtlich geahndet wird. Die zu vergleichenden Rechtsfolgen werden im geltenden Recht mit den Worten "Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung" umschrieben. Dies ist zu eng.

Es besteht ein praktisches Bedürfnis dafür, auch im Ausland zu erwartende oder verhängte Strafen pp. einer Einstellung nach §§ 154, 154 a StPO zugrundelegen zu können. Dies schließt zwar der Wortlaut der geltenden Vorschriften nicht aus und wird gelegentlich auch so gehandhabt; indes bestehen de lege lata, nicht zuletzt im Hinblick auf die gegenwärtige Fassung des § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO, hiergegen Bedenken (vgl. zu Rechtsprechung und Literatur Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 154 Rdnr. 8). Die nunmehr vorgeschlagene explizite Erstreckung der §§ 154, 154 a StPO auf ausländische Strafen pp. paßt in die zunehmende Tendenz einer internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit. Als Kann-Vorschriften lassen die beiden Bestimmungen der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Möglichkeit, die Seriosität der ausländischen Rechtsprechung im Einzelfall zu berücksichtigen.

Um dem längeren Informationsweg gerecht zu werden, soll die in Absatz 4 des § 154 StPO enthaltene dreimonatige Widerrufsfrist bei ausländischen Verurteilungen verlängert werden.

Auflagen nach § 153 a StPO sind nach geltendem Recht keine Bezugssanktionen für die §§ 154, 154 a StPO. Aus der Praxis wurde die Forderung nach einer entsprechenden Erweiterung insbesondere mit dem Hinweis auf Fälle begründet, in denen das für eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO herangezogene Bezugsverfahren entgegen ursprünglicher Erwartung nicht mit einer Bestrafung, sondern mit einer fühlbaren Geldauflage

endete, was trotz vielleicht sogar lange zurückliegender Einstellung alsdann de lege lata eine Wiederaufnahme verlange.

Angesichts der wegen der Überlastung der Strafjustiz zunehmenden Bedeutsamkeit des § 153 a StPO ist die Anregung aus der Praxis berechtigt. Die Ausdehnung der Bezugssanktionen über den Kreis der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung hinaus sind solange mit dem Wesen der §§ 154, 154 a StPO vereinbar, wie es sich um Sanktionen mit einem strafrechtlichen Bezug im weiteren Sinne handelt. Der Übelcharakter mancher Auflagen nach § 153 a StPO ist sowohl subjektiv (für den Betroffenen) als auch objektiv (als Ersatz für den staatlichen Strafanspruch) dem einer Strafe durchaus vergleichbar, wobei dahingestellt bleiben kann, ob solche Auflagen als "strafrechtliche Sanktionen" bezeichnet werden können oder nicht (vgl. hierzu Löwe-Rosenberg-Rieß, 24. Aufl., § 153 a Rdnr. 9). Selbstverständlich wird eine solche Auflage als Bezugssanktion nach den §§ 154, 154 a StPO weniger schwer wiegen als eine echte Strafe. Daß sie aber überhaupt als eine solche Bezugssanktion in Betracht kommt, wird der Zielsetzung dieser Vorschriften gerecht.

Dabei ist allerdings zu differenzieren: Bloße Schadenswiedergutmachung oder die Leistung von Unterhaltszahlungen sind - als Erfüllung ohnehin bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen - sicherlich ihrer Natur nach nicht geeignet, einen Straftäter von der Verfolgung in einem weiteren Verfahren freistellen zu können. Einen hierfür ausreichenden Übelcharakter haben jedoch Auflagen zur Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse sowie zur Leistung gemeinnütziger Arbeit. Die Ausweitung der §§ 154, 154 a StPO ist also entsprechend zu beschränken.

Die vorstehend umschriebenen Erweiterungen der Bezugssanktionen geben Anlaß, den in den §§ 154, 154 a StPO verwendeten Begriff "Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung" generell auf alle im StGB vorgesehenen Rechtsfolgen

der Tat auszudehnen, und zwar auch bezüglich der potentiellen Ausgangsfolgen.

In Buchstabe a) wird der Begriff "Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt durch den Begriff "Strafe oder strafrechtliche Folge". Dieser umfaßt sämtliche Rechtsfolgen der Tat i.S.d. 3. Abschnittes des Strafgesetzbuches. Von der Verwendung des Ausdruckes "Rechtsfolgen der Tat" in § 154 (und § 154 a) StPO wird deshalb abgesehen, weil mit der Aussparung des Wortes "Strafe" die Vorschrift an Klarheit verlöre und es fraglich erschiene, ob auch die Jugendstrafe erfaßt würde. Der Terminus "strafrechtliche Folge" ist bereits in § 57 StPO enthalten.

Schon nach geltendem Recht wurden bewußt über den Gesetzestext hinaus alle Maßnahmen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, also auch der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung, als Bezugssanktionen anerkannt (vgl. Löwe-Rosenberg-Rieß, a.a.O., § 454 StPO Rdnr. 14). Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Rechnung und schließt auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. §§ 59 ff. StGB mit ein. Diese wird als mildeste Rechtsfolge nach dem StGB zwar nur sehr selten als Bezugssanktion ins Gewicht fallen können; dennoch sind geeignete Fälle aus dem Minimalbereich vorstellbar. Im übrigen wäre bei einer künftigen Berücksichtigung von Auflagen nach § 153 a StPO schon aus systematischen Gründen die Erstreckung des Kreises der Bezugssanktionen auf die - demgegenüber objektiv schwerere - Verwarnung mit Strafvorbehalt geboten.

Mit der gleichzeitigen Erweiterung der Bezeichnung auch der Ausgangssanktionen wird klargestellt, daß hierbei auch eine bloß zu erwartende Verwarnung mit Strafvorbehalt berücksichtigt werden kann - was sicherlich schon heute oft praktische Bedeutung hat. Die Erstreckung auf die übrigen Rechtsfolgen (Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung) weist darauf hin, daß diese zusammen mit der übrigen Sanktion bei der Abwägung nach § 154 ins Gewicht fallen.

Mit der gemäß Buchstabe b) vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatz 6 wird einem wesentlichen Anliegen der Praxis auf Erweiterung des § 154 StPO Rechnung getragen. Satz 1 erstreckt § 154 auch auf nach § 153 a StPO erteilte Auflagen; durch die ausdrückliche Nennung der Nummern 2 und 3 sind andersartige Auflagen als Vergleichssanktion ausgeschlossen. Durch die Worte "von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht" ist sichergestellt, daß das Verfahren sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 des § 153 a StPO erledigt werden kann. Das Wort "erteilte" zeigt zum einen, daß solche Auflagen nicht als - notwendigerweise: hypothetische - Ausgangssanktionen in Betracht kommen. Es zeigt zum anderen, daß nur "erwartete" Auflagen nicht ausreichen; denn Auflagen sind in wesentlich geringerem Maße prognostizierbar als Rechtsfolgen nach dem StGB, und die Verkoppelung zweier (vom Grundsatz des § 152 Abs. 2 StPO aus gesehen) prozessualer Ausnahmeerledigungen sollte nicht als frühzeitiges Verfahrensziel legitimiert werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflage nicht, so gilt Absatz 3.

Satz 2 des neuen Absatzes 6 stellt ausländische Strafen oder strafrechtliche Folgen den inländischen gleich. Dabei wird nicht verkannt, daß der Bereich des Strafrechts in den ausländischen Rechtsordnungen manchmal anders gezogen wird als in der deutschen und daß die ausländischen Sanktionsarten und deren Handhabung gelegentlich nach deutschem Recht schwer nachvollziehbar sind. Derartige Inkompatibilitäten sind in Kauf zu nehmen, da es sich bei § 154 StPO nur um eine Kann-Vorschrift handelt, die Berücksichtigung der Besonderheiten eines Einzelfalles also jederzeit möglich bleibt. Der zweite Halbsatz verlängert die sonst nach Absatz 4 des § 154 StPO geltende Frist zur Wiederaufnahme auf ein Jahr.

Zu Nummer 16 (§ 154 a StPO)

Zu Buchstabe a) gelten die Ausführungen zu den Änderungen nach Nummer 15 entsprechend.

Auch bezüglich des gemäß Buchstabe b) einzufügenden Absatz 4 kann auf die Begründung zu Nummer 15 verwiesen werden.

Zu Nummer 17 (§ 154 b StPO)

Die Fälle des § 154 b Abs. 2 StPO sind nunmehr in dem gemäß Nummer 15 Buchstabe b) erweiterten § 154 StPO erfaßt. Die Vorschrift ist daher überflüssig.

Zu Nummer 18 (§ 223 StPO)

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es bei der Vernehmung durch den kommissarischen Richter gemäß § 66 b Abs. 2 Satz 1 StPO häufig zu Vereidigungen, weil das erkennende Gericht dies grundsätzlich verlangt (§ 223 Abs. 3 StPO) und zur Vermeidung von nachvereidigungsbedingten Verfahrensunterbrechungen auch verlangen muß (§ 59 Satz 1 StPO). Mit Abschaffung der Regelvereidigung kann auch die Pflicht zur Vereidigung gemäß § 223 Abs. 3 StPO entfallen.

Zu Nummer 19 (§ 226 StPO)

Durch den neu angefügten Absatz 2 in § 226 StPO wird für die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter eine Ausnahme von der nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift (künftig Absatz 1) zwingenden und ununterbrochenen Gegenwart eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen. Ähnlich den Bestimmungen über das Protokoll der mündlichen Verhandlung in den §§ 159, 160 a ZPO wird hierdurch für einfach gelagerte Sachen die Möglichkeit eröffnet, den Inhalt des Protokolls (§§ 272, 273 StPO) zunächst vorläufig ohne Hinzuziehung eines Protokollführers schriftlich (auch durch Kurzschrift) oder unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen durch den Vorsitzenden selbst aufzuzeichnen und nachträglich die schriftliche Abfassung des Sitzungsprotokolls zu veranlassen.

Einer Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit besonderer Aufzeichnungstechniken, der Aufbewahrung, Vernichtung oder Zufügung der vorläufigen Aufzeichnungen zu den Akten oder des

Zeitpunktes der Herstellung des Protokolls entsprechend der Bestimmung in § 168 a Abs. 2 StPO bzw. der zivilprozessualen Vorschrift in § 160 a ZPO bedarf es für das Protokoll der Hauptverhandlung in Strafsachen nicht. Die insoweit auch nach dem Entwurf nicht geänderten Bestimmungen der §§ 271 bis 274 StPO enthalten keine Regelung dahingehend, daß das Protokoll während der Hauptverhandlung angefertigt werden muß. Auch die nach bisherigem Recht zulässigen und zumeist unerläßlichen vorläufigen Aufzeichnungen, aufgrund derer der Urkundsbeamte ggf. nach der Sitzung die Protokollniederschrift fertigt, müssen weder aufbewahrt noch zu den Akten genommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Protokolls, sondern dienen allein der Gedächtnisstütze bei der Niederschrift. Als zeitliche Vorgabe enthält allein § 273 Abs. 4 StPO die Maßgabe, daß das Protokoll fertiggestellt, d.h. in Langschrift abgefaßt und von dem Vorsitzenden sowie nach bisherigem Recht in jedem Fall auch von dem Urkundsbeamten unterschrieben sein muß, bevor das Urteil zugestellt wird. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 226 StPO werden diese Grundsätze nicht berührt.

Die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird auch künftig bei umfangreicheren oder sachlich schwierigen Verfahren vor dem Amtsgericht unerläßlich sein. Hierbei ist insbesondere die Beweiskraft des Protokolls für die Beobachtung der Förmlichkeiten in der Sprungrevision zu sehen. Dem trägt der Entwurf jedoch Rechnung, indem die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht generell oder einer abstrakt festgelegten Beschränkung folgend zwingend ausgeschlossen, sondern vielmehr in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird. Sollte sich die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Protokollführers erst nach Beginn der Hauptverhandlung erweisen, so ist der Vorsitzende nicht gehindert, auch nachträglich die Hinzuziehung des Urkundsbeamten zu veranlassen.

Die Entscheidung des Strafrichters ist nach Absatz 2 Satz 2 in der Rechtsmittelinstanz nicht überprüfbar. Angesichts der ausschließlichen Protokollierungsaufgabe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entspricht diese Regelung der auch nach

der bisherigen Rechtslage dem Vorsitzenden zukommenden Verantwortlichkeit für den Inhalt des Protokolls und der generellen Unbegründetheit einer auf den Inhalt oder das Fehlen eines Protokolls gestützten Revisionsrüge. Diese Änderung ist in Zusammenhang mit Art. 1 Nummer 26 Buchst. a) des Entwurfs (Verzicht auf Inhaltsprotokoll) zu sehen.

Zu Nummer 20 (§ 229 StPO)

Neben der zu § 229 Abs. 1 StPO vorgesehenen Verlängerung der Unterbrechungsfrist von 10 Tagen auf 3 Wochen, die auch im Entwurf des Bundesrates in BT-Drs. 13/197 gefordert wird, erscheint es, um einer Wiederholung von Hauptverhandlungen noch darüber hinaus entgegenzuwirken, angebracht, den Zeitpunkt vorzuverlegen, zu dem Unterbrechungen von 30 Tagen zulässig sind. Es erscheint vertretbar und erforderlich, die Möglichkeit einzuräumen, schon nach 6 Monaten die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen. Weiterhin wird die Möglichkeit eingeräumt, nach weiteren sechs Monaten nochmals die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen.

Darüber hinaus erscheint eine Ausdehnung der Hemmungsregelung des § 229 Abs. 3 StPO auch auf die Mitglieder des Spruchkörpers erforderlich.

Damit könnte vermieden werden, daß Verfahren nach mehreren Verhandlungstagen wegen der Erkrankung von Richtern und Schöffen ausgesetzt werden müssen. Insbesondere in Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen, jedoch nicht langwierigen Verfahren vor den Landgerichten, bei denen in der Regel keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden, führt der Ausfall einzelner Mitglieder des Gerichts zu dem Erfordernis einer Neuverhandlung des gesamten Prozesses.

In Großverfahren würde die Erweiterung den Entlastungseffekt noch erhöhen.

Rechtliche Gründe sprechen ebenfalls nicht gegen eine derartige Änderung.

Die Regelung stellt sicher, daß die von § 192 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Die Höchstdauer der Unterbrechung soll sich, ebenso wie bisher im Hinblick auf die Erkrankung des Angeklagten gem. § 229 Abs. 3 StPO, auf 6 Wochen insgesamt belaufen, unabhängig davon, wie viele zur Urteilsfindung berufene Personen erkranken.

Zu Nummer 21 (§ 234 a StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 Nr. 5 StPO.

Zu Nummer 22 (§ 244 StPO)

Zu den Hauptursachen für die Dauer der Hauptverhandlung in Großverfahren wird die Handhabung des Beweisantragsrechts in zeitlicher Hinsicht gezählt (vgl. hierzu jüngst Dölling, Dittmann, Feltes, Laue, Törnig, Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten, insbes. S. 333 f).

Mit dem Vorschlag zu § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO stellt der Entwurf hinaus klar, daß das Tatgericht gerade den Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht selbst zu würdigen hat, was sich auf die Begründungsanforderungen auswirkt. Ansatzpunkt ist, daß die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht zu streng erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird zum Ausdruck gebracht, daß das Revisionsgericht auf die Prüfung beschränkt sein soll, ob der Tatrichter rechtlich einwandfrei zu seiner Überzeugung gekommen ist, daß Verschleppungsabsicht vorliegt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maß die Würdigung von Indizien für ein inneres Faktum verlangt.

Zu Nummer 23 (§ 251 StPO)

Nach geltendem Recht sind gemäß § 250 StPO die Opfer von Straftaten auch bei einem im übrigen aufgeklärten Sachverhalt über die Auswirkungen der Tat persönlich zu vernehmen. Zeugen, die bereits für sich den Vorgang abgeschlossen haben oder sich nur ungern daran erinnern, wollen nicht selten mit der Sache nichts mehr zu tun haben oder haben sonst für Vorladungen mit gewissem Grund wenig Verständnis; dies kann zur Verzögerung der Sitzung oder zu Unterbrechungen führen. Oft kann ein Geschädigter zum Tathergang und zur Person des Täters nichts beitragen; er kann lediglich dazu befragt werden, welcher Schaden eingetreten ist. So beschränkt sich z.B. bei Pkw-Aufbrüchen, Sachbeschädigungen und Verkehrsstraftaten die Funktion des Zeugen häufig darauf, eine Rechnung über die Reparatur vorzulegen oder den Schaden zu schätzen. Nicht in jedem Falle ist hierfür eine persönliche Vernehmung erforderlich.

Die Regelung des Entwurfs gilt für alle Protokolle, insbesondere auch für von der Polizei erstellte Protokolle (Absatz 2). Sie gilt nach Absatz 2 Satz 2 auch für Urkunden im Sinn von Absatz 2 Satz 1. Durch die Formulierung "soweit" wird klargestellt, daß Protokolle, die auch andere Fragen betreffen, teilweise verlesen werden können. Mit dem Begriff "Vermögensschaden" wird eine Abgrenzung zu den Fällen des immateriellen Schadens bewirkt (vgl. zu den Begriffen Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., § 153 a Rdnrn. 16 und 17; vgl. auch § 7 Abs. 1, 2 StrEG, § 110 Abs. 1 OWiG und Dieter Meyer, Strafrechtsentschädigung und Auslagenerstattung, 3. Aufl., 1994, Rdnr. 10 zu § 7 StrEG). Bei immateriellem Schaden etwa im Bereich des Sexualstrafrechtes soll durch die Neuregelung der Grundsatz der persönlichen Vernehmung in § 250 StPO nicht modifiziert werden; die Vorschrift zielt nicht auf Opferschutz, der in anderem Zusammenhang diskutiert wird, sondern auf Entlastung und Beschleunigung ab. Dadurch, daß an den Begriff "Vermögensschaden" angeknüpft wird, ist der Kreis der erfaßten Fälle weiter als in § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO in der Fassung von Artikel 21 Nr. 44 EGStGB 1975; es ist nicht erforderlich, daß es um ein Vergehen geht, das gegen fremdes

Vermögen gerichtet war. So kann etwa auch bei Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) die Beweisaufnahme über einen eingetretenen Vermögensschaden erforderlich sein, obgleich keine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat vorliegt (Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 153 Rdnr. 48).

Für die Verlesung der Protokolle und Urkunden gilt, ohne daß es einer Änderung im Wortlaut bedürfte, insbesondere auch § 251 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO.

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 1 werden staatsanwaltschaftliche Protokolle unter bestimmten Voraussetzungen richterlichen Protokollen gleichgestellt. Ob ein Protokoll nach §§ 168, 168 a aufgenommen wird, liegt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Zu Nummer 24 (§ 256 StPO)

Zu a)

Die Anzahl zuverlässiger, allgemein vereidigter Sachverständiger - etwa im Kfz-Gewerbe, dem Versicherungswesen und der Schriftkunde - hat zugenommen. Ihre Ausführungen sind in der Regel von einer Sachautorität geprägt, die es rechtfertigt, sie den Behördengutachten im Sinne des § 256 StPO gleichzustellen. Zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Norm war das Sachverständigenwesen in dem heute festzustellenden Ausmaß noch nicht entwickelt. Nur in Zweifelsfällen ist es daher notwendig, daß der Sachverständige sein Gutachten persönlich erläutert.

Zu b)

Die Strafverfolgungsbehörden erstellen im Rahmen der Ermittlungen Protokolle und Vermerke über Routinevorgänge, wie Beschlagnahme, Spurensicherung, Durchführung einer Festnahme, Sicherstellungen, Hausdurchsuchungen etc. Diese Protokolle und Vermerke sind den in § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Zeugnissen öffentlicher Behörden vergleichbar. Auch bei derartigen Protokollen erscheint die Objektivität bei der

schriftlichen Fixierung der gemachten Wahrnehmungen hinreichend gewährleistet. Bei den meist routinemäßig erstellten Protokollen können der Polizeibeamte oder sonstige Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde in der Hauptverhandlung ohnehin in der Regel kaum mehr bekunden als das, was in dem Protokoll bereits schriftlich festgelegt ist (vgl. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 24. Aufl., § 256 Rdnr. 3 in Bezug auf die derzeit von § 256 Abs. 1 StPO erfaßten Fälle). Durch die Änderung soll vermieden werden, daß jeder Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde, insbesondere ein Polizeibeamter, dessen Tätigkeit auch nur zu einer Indiztatsache im Prozeß beiträgt, als Zeuge aussagen muß. Hiermit wird in erster Linie eine Entlastung für die Strafverfolgungsbehörden, mittelbar auch für die Gerichte erreicht, die die Hauptverhandlung mit weniger Vernehmungen und gegebenenfalls auch an weniger Tagen durchführen können.

Nicht verlesen werden können nach der vorgeschlagenen Vorschrift jedoch Vernehmungsprotokolle; soweit eine Verlesung derartiger Protokolle nach anderen Vorschriften möglich ist, bleibt dies unberührt. Nicht verlesen werden können auch sonstige Vermerke oder Schlußberichte, soweit darin der Inhalt einer Vernehmung wiedergegeben wird. Damit soll verhindert werden, daß die differenzierte Regelung der §§ 251 ff. StPO außer Kraft gesetzt wird.

Wenn sich das Gericht mit einer Verlesung eines Protokolles begnügt, obwohl die Umstände des Einzelfalles es nahelegen, den Verfasser des Protokolles als Zeugen zu hören, kann darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a.a.O., Rdnr. 64 zu § 256 StPO, Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rdnr. 24 zu § 256 StPO). Dies ist sachgerecht und bleibt unverändert.

Nicht erforderlich ist es, Bankauskünfte in den Kreis der nach § 256 StPO verlesbaren Urkunden aufzunehmen; für sie kann schon jetzt § 249 Abs. 1 gelten (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a.a.O., Rdnr. 15 zu § 249 StPO: "Schriften anderer Personen, ..., Buchungsbelege").

Zu Nummer 25 (§ 271 StPO)

Bei der Korrektur in Absatz 1 Satz 1 handelt sich um eine durch die Ausnahmeregelung in § 226 Abs. 2 StPO begründete Folgeänderung. Das Erfordernis einer Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Voraussetzung der Beweiskraft des Protokolls rechtfertigt sich ausschließlich durch seine Gegenwart in der Hauptverhandlung.

Einer Klarstellung, daß in den Fällen einer nicht in Gegenwart des Urkundsbeamten durchgeführten Hauptverhandlung dessen Unterschrift auch nicht die Unterschrift des verhinderten Vorsitzenden im Protokoll ersetzen kann, bedarf es nicht. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Sinn der bisher bestehenden Regelung in § 271 Abs. 2 StPO.

Zu Nummer 26 (§ 273 StPO)

Zu a)

Durch die Aufhebung von Absatz 2 wird die Notwendigkeit des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung beseitigt.

Im Gegensatz zu erstinstanzlichen Verfahren vor den großen Strafkammern der Landgerichte und den Strafsenaten der Oberlandesgerichte sieht die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 2 StPO in Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Aufnahme von wesentlichen Ergebnissen der Vernehmungen in das Protokoll vor. Die Vorschrift dient in erster Linie der nach § 325 StPO vorgesehenen Verfahrenserleichterung im Berufungsverfahren durch Verlesung von Protokollen über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen. In der Praxis erweist sich diese Verfahrensweise jedoch eher als Ausnahmefall, so daß es im Interesse einer Entlastung der Strafrechtspflege angemessen erscheint, die insoweit zwingende Regelung aufzugeben. Ein Bedürfnis hierfür besteht

insbesondere auch nach der in § 226 StPO vorgesehenen Änderung.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt ausschließlich eine Aufhebung der bisher bestehenden Pflicht zur Dokumentation der Vernehmungsergebnisse. Das Inhaltsprotokoll kann jedoch zur Unterstützung des Vorsitzenden, der im Unterschied zu den in der ersten Instanz mit mehreren Berufsrichtern besetzten Strafkammern und -senaten gegebenenfalls zugleich die Verhandlung leiten sowie die erforderlichen Aufzeichnungen vornehmen muß, durchaus - etwa zur Erhaltung des Erinnerungsvermögens bei der Abfassung des schriftlichen Urteils - zweckmäßig sein. Eine Aufnahme entsprechender Inhalte in das Protokoll bzw. eine dahingehende Anweisung an den hinzugezogenen Protokollführer wird dem Vorsitzenden auch nach dem Entwurf nicht versperrt.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu c)

Gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ankommt. Lehnt der Vorsitzende diese Anordnung ab, so gibt die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 3 Satz 2 den Verfahrensbeteiligten das Recht, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

In der Praxis sind die Fälle, in denen es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Erklärung ankommt, nicht zahlreich, zumal die Rechtsprechung der Revisionsgerichte alsbald nach der Neuregelung klargestellt hat, daß die Revision nicht auf eine Diskrepanz zwischen der wörtlich protokollierten Aussage und dem Inhalt des Urteils gestützt werden kann. Die geltende Regelung enthält jedoch insbesondere durch die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts

die Gefahr einer Verfahrensbehinderung, da der Gang der Verhandlung und insbesondere die Konzentration und Erinnerungsfähigkeit eines gerade aussagenden Zeugen oder Sachverständigen durch wiederholte Protokollierungsanträge und vor allem durch anschließende Anrufung des Gerichts bei deren Ablehnung durch den Vorsitzenden empfindlich gestört werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ebenso wie diese selbst trägt zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung und im übrigen häufig zu einer Emotionalisierung des Verhandlungsklimas bei.

Der Entwurf schlägt mit der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 vor, die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts zu beseitigen, wenn der Vorsitzende den Antrag auf wörtliche Protokollierung ablehnt. Die Antragsbefugnis der Verfahrensbeteiligten soll dagegen erhalten bleiben. Nach der Grundkonzeption der Strafprozeßordnung liegt die Verantwortung für den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls nicht beim Gericht, sondern allein beim Vorsitzenden (und dem Protokollführer). Deshalb ist gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Protokollierungsfragen auch nicht die Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO zulässig und es bedurfte der im geltenden Recht in § 273 Abs. 3 Satz 2 StPO enthaltenen Sonderregelung, um sie zu ermöglichen.

Schutzwürdige Rechte des Angeklagten werden durch die Neufassung des Absatz 3 Satz 2 nicht beeinträchtigt. Nach herrschender Meinung kann ein Rechtsmittel in der Regel nicht mit Erfolg auf die Ablehnung der vollständigen Niederschrift gestützt werden, so daß ein revisionsrechtlich begründbares Interesse an einer Entscheidung des Gerichts nicht besteht. § 261 StPO wird durch eine ablehnende Entscheidung nicht berührt. Da das Antragsrecht nach Absatz 3 Satz 1 erhalten bleibt, muß der Vorsitzende seine ablehnende Entscheidung begründen (§ 34 StPO); Antrag und Ablehnung sind ihrerseits nach § 273 Abs. 1 StPO zu protokollieren.

Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll Absatz 3 Satz 2 nicht lediglich aufgehoben, sondern durch eine Neufassung ersetzt

werden, die die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden ausdrücklich bestimmt. Damit wird zunächst nochmals klargestellt, daß § 238 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist. Ferner soll damit die trotz der in § 305 Satz 1 StPO getroffenen Regelung in bestimmten Fällen nach § 304 Abs. 1 StPO für zulässig gehaltene Beschwerde ausgeschlossen werden, weil sie ebenfalls den Verfahrensablauf erheblich erschweren könnte und sachlich nicht notwendig erscheint.

Die besondere Protokollierungsvorschrift nach § 183 GVG bei einer in der Hauptverhandlung begangenen Straftat bleibt durch die Neuregelung unberührt.

Zu Nummer 27 (§ 286 StPO)

Im Verfahren gegen Abwesende ist nach der Abschaffung der Regelvereidigung eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten.

Zu Nummern 28, 34 und 35 (§§ 313, 333, 335 StPO)

Der Entwurf sieht vor, daß

- der Bereich der Annahmeberufung von Verurteilungen bis zu 15 Tagessätzen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu 9 Monaten) ausgedehnt wird (§ 313 StPO),
- bei amtsgerichtlichen Verurteilungen ein Wahlrechtsmittel eingeführt wird, d.h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft entweder Berufung oder Revision zustehen, sie mit anderen Worten nur ein Rechtsmittel zur Wahl haben (§ 333 Abs. 2 StPO),
- im Bereich der Annahmeberufung die Sprungrevision ausgeschlossen wird (§ 335 Abs. 2).

Das Wahlrechtsmittel ist ein tauglicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Die Regelung greift auf § 55 Abs. 2 JGG zurück; im Jugendstrafrecht hat sich das Wahlrechtsmittel seit langem bewährt. Auf die Auslegung des § 55 Abs. 2 JGG und die Erfahrungen dort kann deshalb Bezug genommen werden. Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat im Jahr 1987 die Einführung des Wahlrechtsmittels befürwortet. Wenn jedem grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wird das Verfahren abgekürzt, der Rechtsschutzanspruch aber gleichwohl gewährleistet. In der Berufungsinstanz entfällt der Anreiz zu solchen Anträgen, die lediglich den Boden für eine Revision bereiten sollen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels wird rasch wirksam, weil sie nicht mit Komplikationen organisatorischer und rechtlicher Art verbunden ist. Der Einwand, daß das Wahlrechtsmittel zu einer größeren Belastung bei den Amtsgerichten führen könnte, weil sie sich mehr als bisher gezwungen sehen könnten, ihr Urteil "revisionssicher" abzufassen, greift nach den Erfahrungen im Jugendstrafrecht und nach den Erfahrungen mit dem früheren Wahlrechtsmittel im Erwachsenenstrafrecht nicht durch. In aller Regel wird es für den Rechtsmittelführer attraktiver sein, Berufung und nicht Revision einzulegen.

Mit der Änderung in § 313 Abs. 1 StPO (Nummer 28) wird der Bereich der Annahmeverufung im wesentlichen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen bzw. auf Einstellung oder Freispruch bei Anträgen bis zu 90 Tagessätzen ausgeweitet. Die Erfahrungen mit diesem neuen Institut sind nicht negativ, jedoch ist der Anwendungsbereich zu eng. Es erscheint vertretbar, die Annahmeverufung auszuweiten, zumal das Gesetz die Zulässigkeit nur dann verneint, wenn Berufungen offensichtlich unbegründet sind. Bei dieser engen Gesetzesfassung besteht nicht die Gefahr, daß Belangen des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, auch Fahrverbot und - in gewissem Umfang - Fahrerlaubnisentzug einzubeziehen, auch wenn die Rechtsfolgen nicht unerheblich sind. Hinzukommt, daß gerade bei massenhaft begangenen Verkehrsstraftaten, wo von

gewissen "Taxen" ausgegangen werden kann, zugleich ein erheblicher Entlastungseffekt zu erwarten ist. Auch durch Strafbefehl kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wobei dort Sperren bis zu 2 Jahren einbezogen sind. Der Grenzwert bei Geldstrafen in Satz 1 und Satz 2 ist nunmehr identisch: für einen unterschiedlichen Grenzwert gibt es letztlich keinen überzeugenden Grund. Es erscheint auch systemkonform, den Grenzwert in Anlehnung an § 32 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) BZRG zu wählen.

Im Aufbau knüpft der Entwurf im übrigen an die Systematik der §§ 333, 335 StPO an. Dies rechtfertigt sich daraus, daß bei amtsgerichtlichen Urteilen auch künftig Berufung die Regel sein wird. Die Ergänzung des § 333 StPO (Nummer 34) um einen Absatz 2 enthält die Einführung des Wahlrechtsmittels. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 JGG; auf Rechtsprechung und Literatur zu dieser Bestimmung kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. Der Verteidiger, der im Jugendgerichtsverfahren nach h.M. dem Angeklagten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zugerechnet wird, wird wie in § 55 Abs. 2 JGG nicht gesondert aufgeführt. In § 335 StPO (Nummer 35) wird mit dem neuen Absatz 2 die (Sprung-) Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil dann ausgeschlossen, wenn nur Annahmeerufung möglich ist; Absatz 1 wird insoweit eingeschränkt. Der bisherige Absatz 3 Satz 3 entfällt im Hinblick auf § 333 Abs. 2 neu.

Da lediglich die Sprungrevision ausgeschlossen werden soll, hält die vorgesehene Regelung auch im Bereich der Annahmeerufung die Möglichkeit der Herbeiführung obergerichtlicher Grundsatzentscheidungen offen.

Auch ist es etwa dem Angeklagten nicht verwehrt, gegen eine zweitinstanzliche Verurteilung, die aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erfolgt ist, Revision einzulegen.

Zu Nummern 29 und 36 (§§ 314, 341 StPO)

Es entlastet die Justiz von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand, wenn in möglichst großem Umfang von der Abfassung von abgekürzten Urteilen gemäß § 267 Abs. 4, 5 StPO Gebrauch gemacht werden kann.

Möglich ist dies u.a., wenn "innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt" wird (§ 267 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 StPO). Grundsätzlich läuft die Frist für die Einlegung von Berufung und Revision ab Urteilsverkündung. Insofern ist recht schnell klar, ob ein abgekürztes Urteil möglich ist. Ab Urteilszustellung läuft die Frist, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet worden ist. Dies ist im Grundsatz sachgerecht. Ist jedoch ein mit besonderer schriftlicher Vollmacht versehener Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend, soll es künftig auf dessen Kenntnis ankommen, mit anderen Worten die Rechtsmittelfrist schon ab Verkündung laufen. Vor allem wenn das Gericht den Angeklagten auf dessen Wunsch von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat, kann - umgekehrt - dem Angeklagten angesonnen werden, kurzfristig mit dem von ihm mit besonderer Vollmacht versehenen Verteidiger die Rechtsmitteleinlegung abzuklären.

Außergewöhnlichen Fällen kann wie auch sonst durch das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechnung getragen werden.

Zu Nummern 30 bis 33 (§§ 317, 318, 319, 320 StPO)

Der Entwurf sieht vor, daß das Ziel der Berufung angegeben und die Berufung begründet werden muß, § 317 StPO (Nummer 30).

Die Pflicht zur Berufungsbegründung liegt bis zu einem gewissen Grad in der Konsequenz der Einführung und Erweiterung der Annahmoberufung, die die Begründung einer Berufung nahelegt. Auch davon abgesehen kann es jedem Angeklagten zugemutet werden, sein Rechtsmittel zumindest kurz zu begründen und das Ziel, das er damit verfolgt,

anzugeben. Die Staatsanwaltschaft ist schon jetzt durch Verwaltungsvorschrift zur Begründung der Berufung verpflichtet, Nr. 156 RiStBV. Zwar erscheint es wegen der Funktion und Struktur der Berufung nicht sachgerecht, die Anforderungen an die Begründung einer Revision zu übernehmen. Mit einer Mitteilung, was mit der Berufung angestrebt wird, und mit einer Begründung, warum das Ersturteil angegriffen wird, ist aber kein Angeklagter überfordert, zumal er sein Rechtsmittel zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen kann. Auch mit eher allgemeinen Begründungen - etwa: "Weil mir das Strafmaß zu hoch ist" - kann das Verfahren entlastet werden, weil dies die Beschränkung in der Berufungsinstanz auf das Strafmaß ermöglicht. Die Entlastung gilt vor allem für Verfahren, in denen bislang im Hinblick auf das Fehlen einer Begründungspflicht von jeder Begründung Abstand genommen worden ist, das Urteil jedoch nur zum Teil angegriffen werden soll.

Im Hinblick auf die Prinzipien, auf denen unser Strafverfahren aufbaut, vor allem im Hinblick auf den Amtsaufklärungsgrundsatz, wird davon abgesehen, auch die Präsentation der Beweismittel in der Berufungsbegründung verpflichtend vorzugeben. Mit der "Sollvorschrift" soll gleichwohl ein Signal gesetzt werden.

Die Änderung der §§ 318, 319 und 320 StPO (Nummern 31, 32 und 33) ist Konsequenz der Änderung des § 317 StPO.

Zu Nummer 37 (§ 354 StPO)

Zu a)

Der Ausschluß einer Strafmaßrevision, etwa in Anlehnung an § 363 StPO, ginge entschieden zu weit, weil es unbestreitbar Grenzen geben muß, bei deren Überschreiten die Festlegung der Rechtsfolgen, vor allem des Strafmaßes, erfolgreich gerügt werden kann. Unbestreitbar ist freilich, daß die Anforderungen an die Begründung von Rechtsfolgen und Strafzumessung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hoch sind und vor allem wegen der sogenannten sachlich-rechtlichen

Begründungspflicht, die die Rechtsprechung entwickelt hat, häufig erheblichen Aufwand verursachen.

Will man die Belastung der Praxis durch Zurückverweisungen in vertretbarem Umfang halten, liegt ein tauglicher Ansatz darin, die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht bei der Rechtsfolgenentscheidung auszuweiten. Ist ein Urteil unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Rechtsfolgenentscheidung fehlerhaft, gibt es gleichwohl Konstellationen, in denen das Urteil aufrechterhalten werden kann (z.B. BGH NJW 1990, 1921, 1923). Dies gilt dann, wenn das Urteil auf der Gesetzesverletzung im Sinn von § 337 StPO nicht beruhen kann. Auch darüber hinausgehend sind aber Fallgestaltungen denkbar, in denen es trotz einer Gesetzesverletzung bei der Rechtsfolgenzumessung bei dem angegriffenen Urteil verbleiben kann oder es genügt, die Rechtsfolgen angemessen herabzusetzen. Zum Schutz des Angeklagten, aber auch zur Wahrung der Gleichbehandlung erscheint es erforderlich, daß das Gericht nur so entscheiden kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Der Antrag eröffnet dem Revisionsgericht die Entscheidungsmöglichkeit; im Maß der Herabsetzung ist das Revisionsgericht nicht gebunden.

Die Neuregelung erweitert die Möglichkeit der "Durchentscheidung", die die Rechtsprechung auch schon selbst im Rahmen von § 354 Abs. 1 StPO erweitert hat. Sie trägt der Erfahrung der Praxis Rechnung, daß es bei unverändertem Schuldspruch und Zurückverweisung wegen der Strafzumessung häufig zu nicht wesentlich anderen Rechtsfolgenentscheidungen kommt. Die Regelung ergänzt § 354 Abs. 1 StPO, d.h. sie kommt nicht zur Anwendung, wenn das Revisionsgericht schon nach Absatz 1 entscheiden muß. Dies ergibt sich aus der Systematik, wird im Gesetzestext gleichwohl ausdrücklich erwähnt. Soweit die Rechtsprechung Absatz 1 extensiv auslegt, wird auch dies von der Neuregelung nicht berührt.

Für die Gesamtstrafenbildung gibt es in § 460 StPO ein bewährtes Verfahren, das auf die Hauptverhandlung verzichtet. Entscheidet das Revisionsgericht nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 selbst, erscheint es zweckmäßig, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, zur Durchführung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß §§ 460, 462 StPO zurückzuverweisen (Absatz 3). Dies gilt einmal für den Fall, daß die Gesamtstrafenbildung fehlerhaft ist. Dies gilt aber auch für den Fall, daß Einzelstrafen durch Einstellung oder Freisprechung in Wegfall kommen oder das Revisionsgericht über Einzelstrafen selbst entscheidet, es mithin nur noch um die Gesamtstrafenbildung geht. Vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang erscheint die Regelung praktisch bedeutsam.

Klargestellt wird, daß die Sonderregelung für die Gesamtstrafenbildung dann nicht zur Anwendung kommt, wenn das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 2 umfassend abschließend entscheidet.

Zu b)

Folgeänderung.

Zu Nummer 38 (§ 374 StPO)

Zu a)

Durch § 201 StGB wird das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person vor unbefugter Verwertung durch Aufnahmen, Zugänglichmachen der Aufnahme an Dritte, Abhören mit einem Abhörgerät und öffentliche Mitteilungen strafrechtlich geschützt. Die hierdurch unter Strafe gestellte Verletzung der Privatsphäre ist typischerweise eine Handlung, deren Bestrafung nicht im unmittelbaren öffentlichen Interesse liegt. Es ist dem Verletzten auch zuzumuten, die Bestrafung des Täters dieser sich typischerweise im privaten Bereich abspielenden strafbaren Handlung erforderlichenfalls im Wege der Privatklage durchzusetzen. Der Entwurf beschränkt sich ausdrücklich auf den Grundtatbestand, nimmt mithin die

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch Amtsträger von der Verweisung auf den Privatklageweg aus.

Zu b)

Rechtsgut des § 323 a StGB ist zwar in erster Linie der Schutz der Allgemeinheit vor den von diesem Zustand einer Person erfahrungsgemäß ausgehenden Gefahren; es erscheint aber nicht erforderlich, jeden Fall der Berausung von Amts wegen zu verfolgen. Wenn die im Rauschzustand begangene rechtswidrige Tat ein Privatklagedelikt ist, erscheint die Strafverfolgung nicht als unerläßliches Anliegen der Allgemeinheit.

Zu Nummer 39 (§ 395 StPO)

§ 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO in der geltenden Fassung erweitert den Katalog der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigenden Delikte um Straftaten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Dies läßt sich mit der durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) neu geordneten Konzeption des Rechts der Nebenklage nicht vereinbaren. Gegenüber der früheren Rechtslage wollte das Opferschutzgesetz durch die Aufgabe des an die Privatklageberechtigung gebundenen Rechts zum Anschluß als Nebenkläger die Stellung des besonders bei schwerwiegenden, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Straftaten betroffenen Opfers stärken. Diesem Personenkreis sollte auch zum Zwecke der Abwehr ungerechtfertigter Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten eine gesicherte Prozeßbeteiligtenrolle eingeräumt werden (BT-Drs. 10/5305, S. 11 ff.). Dementsprechend enthält die Neufassung des Katalogs der zum Anschluß berechtigten Delikte in erster Linie solche, von denen entweder besonders gewichtige, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Angriffe erfaßt sind, oder solche, die von ihrer Tatbestandsstruktur her typischerweise eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten begründen. Es handelt sich namentlich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die Beleidigungsdelikte, Straftaten gegen die körperliche

Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie versuchte und im Falle des § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO vollendete Tötungsdelikte.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens stellen die Straftaten gegen den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht einen Fremdkörper dar. Weder handelt es sich bei von derartigen Straftaten typischerweise Betroffenen um einen besonders schutzbedürftigen Kreis von Verletzten, noch wird durch diese Straftaten in vergleichbarer Weise wie bei den übrigen in § 395 Abs. 1 StPO aufgezählten Delikten der höchstpersönliche Lebensbereich gestützt. Aus diesem Grunde besteht die prozessuale Sonderrolle, die häufig von ungerechtfertigten Verantwortungszuweisungen seitens des Beschuldigten bestimmt wird und deshalb die Stärkung der prozessualen Rechte des Opfers erforderlich machte, nicht. Die Streichung des § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO ist mithin aus systematischen Gründen geboten.

Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des Opferschutzgesetzes hatte der Bundesrat die Forderung nach der Streichung des § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO aus den gleichen Gründen erhoben (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 10/5305, S. 28). Der Deutsche Bundestag ist entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 10/5305, S. 32), die entscheidend auf die seinerseits noch nicht abgeschlossenen Überlegungen zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Produktpirateriefällen abstellte, dem nicht gefolgt. Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG) vom 7. März 1990 (BGBl. 1990 I, S. 442) wurde in Artikel 10 § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO nochmals um Delikte des gewerblichen Rechtsschutzes erweitert. Maßgeblich für die Beibehaltung und Erweiterung der Nebenklagebefugnis im gewerblichen Rechtsschutz und für das Urheberrecht war die Überlegung, daß die Beseitigung der Nebenklagebefugnis die Stellung des Verletzten im Strafprozeß gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage schwächen würde, was

den mit dem Entwurf des PrPG verfolgten Zielen zuwiderliefe. Zudem werde die Bedeutung der Nebenklagebefugnis angesichts der erweiterten strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten wachsen. Letztlich könne der Verletzte sein Interesse an der Beseitigung (Einziehung) der Piratenware sowie sein Recht auf öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung durch die Beteiligung als Nebenkläger deutlicher zum Ausdruck bringen (vgl. BT-Drs. 11/4792, S. 25 ff.).

Diese Überlegungen überzeugen nicht. Die einschlägigen Vorschriften (etwa § 25 d Abs. 5 Warenzeichengesetz, § 110 Urheberrechtsgesetz, § 14 Abs. 5 Geschmacksmustergesetz, § 142 Abs. 5 Patentgesetz oder § 25 Abs. 5 Gebrauchsmustergesetz) verweisen hinsichtlich des Verfahrens der strafrechtlichen Einziehung auf den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Die besondere Sachkenntnis der gemäß § 74 c Abs. 1 Nr. 1 GVG für schwerwiegende Straftaten der genannten Art zuständigen Wirtschaftsstrafkammer stellt sicher, daß die Rechte des Verletzten umfassend gewährleistet werden. Einer zusätzlichen prozessualen Sonderstellung des Verletzten bedarf es deshalb nicht. Im übrigen bleibt es dem Verletzten unbenommen, seine aus dem Wirtschaftsstrafrecht erwachsenden Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO geltend zu machen. Insgesamt sind durch die Maßnahmen des Produktpirateriegesetzes im strafrechtlichen Bereich wie etwa der generellen Ausweitung des Strafrahmens, der Schaffung der Möglichkeit der Bejahung des öffentlichen Interesses auch in Fällen der sog. Grunddelikte und der Ausgestaltung der gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen als Officialdelikte die Voraussetzungen geschaffen worden, die einen hinreichenden Schutz der Rechtsinhaber ermöglichen. Aus diesem Grunde bedarf es einer qualifizierten prozessualen Stellung wie der Einräumung des Rechts der Nebenklage nicht (mehr).

Der 60. Deutsche Juristentag in Münster 1994 hat sich mit großer Mehrheit ebenfalls für die Streichung dieser Delikte ausgesprochen (Abteilung Strafrecht, Beschluß Nr. 25, 2. Alternative).

Dem trägt die beabsichtigte Regelung Rechnung.

Zu Nummer 40 (§ 400 StPO)

Nach geltendem Recht ist der Nebenkläger zur Einlegung von Rechtsmitteln unabhängig von der Staatsanwaltschaft befugt, sofern nicht lediglich die Verhängung einer anderen Rechtsfolge oder die Verurteilung wegen einer nicht zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Gesetzesverletzung angestrebt wird. Das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2496) hatte die bislang bestehende umfassende Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers, die derjenigen der Staatsanwaltschaft entsprach, auf den heutigen Zustand zurückgeführt. Maßgeblich hierfür war die Erwägung, daß der Verletzte in erster Linie ein legitimes Interesse daran habe, daß der Angeschuldigte wegen der Tat, aus der sich die Befugnis zum Anschluß ergibt, überhaupt verurteilt werde. Ein weitergehendes Schutzbedürfnis bestehe deshalb nicht (BT-Drs. 10/5305, S. 15). Die konsequente Umsetzung dieses zutreffenden Denkansatzes verlangt es, dem Nebenkläger ein Rechtsmittel nur noch in Fällen des Freispruchs einzuräumen. Wird der Täter wegen der zum Anschluß berechtigten Tat verurteilt, ist dem persönlichen Genugtuungs- und Rehabilitationsinteresse des Geschädigten in ausreichendem Maße Genüge getan. Ein weitergehendes Interesse des Nebenklägers an einer Änderung der rechtlichen Qualifikation der Straftat im Rechtsmittelzug besteht nicht. Es kommt hinzu, daß der Nebenkläger durch die weitgehenden Befugnisse des § 397 StPO in hinreichendem Maße Einfluß auf den Gang der Hauptverhandlung besitzt und hierdurch insbesondere den Umfang der Beweisaufnahme - unabhängig von der Aufklärungspflicht des Gerichts - maßgeblich mitbestimmen kann. Hierdurch wird dem Nebenkläger in ausreichendem Maße die Möglichkeit eröffnet, den von ihm für sachgerecht gehaltenen Schuldspruch zu erreichen.

Zu Nummer 41 (§ 407 StPO)

Durch die Neufassung des § 407 Abs. 1 Satz 1 StPO wird die Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht aufgehoben, so daß Strafbefehlsanträge in allen geeigneten strafrechtlichen Verfahren, also auch vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten gestellt werden können. Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren oder Korruptionsverfahren kann ein Bedürfnis bestehen, Strafbefehle - ggf. nur hinsichtlich einzelner Angeschuldigter in einem Großverfahren - zu erlassen, um mit der Einsparung einer Hauptverhandlung eine Entlastung zu erreichen. Strafbefehle können demnach von den Landgerichten u.a. dann erlassen werden, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Sache dort anhängig macht (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) oder in den Fällen des § 408 a StPO im Hauptverfahren, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet wird. Die oben angesprochenen Verfahren in Wirtschafts- und Korruptionssachen können von besonderer Bedeutung sein, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben herausragen, was jeweils im Einzelfall zu beurteilen und entscheiden ist. Unabhängig davon, können die Landgerichte Strafbefehle bei Vorliegen eines Zusammenhangs auch gegen einzelne Personen erlassen, wenn hinsichtlich anderer Anklage beim Landgericht erhoben wird.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch geeignet sein für Verfahren, die trotz eines geringen Schuldgehalts zwingend vor der Staatsschutzkammer (vgl. § 74 a GVG) oder gar vor den Oberlandesgerichten (vgl. § 120 GVG) verhandelt werden müssen.

Zu Nummer 42 (§ 408 StPO)

Die bisher geltende Regelung zur Frage der Zuständigkeit von Strafrichter und Schöffengericht ist durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 obsolet geworden, denn nach der Änderung des § 25 GVG ist, da eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre im

Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist, das Schöffengericht stets unzuständig.

Die Neufassung des § 408 Abs. 1 StPO erstreckt sich demgegenüber auf sämtliche Gerichte und lehnt sich weitgehend an § 209 StPO an, der die Frage der Eröffnungszuständigkeit regelt. Angesichts der - jedenfalls außerhalb des § 408 a StPO - bestehenden generellen Unzuständigkeit des Schöffengerichts erfaßt die Bestimmung das Verhältnis zwischen Amtsgericht (Strafrichter), Landgericht und Oberlandesgericht. Die Vorschrift übernimmt die bereits in der bisherigen Fassung des § 408 Abs. 1 StPO normierte Bindungswirkung sowie die Möglichkeit der Anfechtung durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie fügt sich insoweit nahtlos in das System der Strafprozeßordnung ein. Mit der Bezugnahme auf den jeweiligen Bezirk wird deutlich gemacht, daß die Frage der örtlichen Zuständigkeit, die sich nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt, nicht berührt ist.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 209 a StPO ist notwendig, um die bereits bestehende Rangfolge von Spruchkörpern auch für das Strafbefehlsverfahren zu erschließen.

Zu Nummer 43 (§ 408 a StPO)

Zu a)

Durch die Streichung der Worte "in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht" in § 408 a Abs. 1 Satz 1 StPO wird sichergestellt, daß das Strafbefehlsverfahren auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten Anwendung finden kann.

Neben dem Anwendungsbereich im erstinstanzlichen Verfahren kommt hinzu, daß künftig zusätzlich in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten der Erlass eines Strafbefehls möglich ist. Auch in diesem Stadium kann es sinnvoll sein, nach § 408

a StPO zu verfahren, wenn der Angeklagte etwa freigesprochen wurde und in der Berufungsverhandlung nicht erscheint, z.B. weil er sich außer Landes befindet.

Aufgrund der Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens, das nach einem Einspruch des Angeschuldigten eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in öffentlicher Hauptverhandlung vorsieht, kann der Erlaß eines Strafbefehls durch ein Revisionsgericht nicht in Frage kommen, da eine derartige Verhandlung der Sache im Revisionsrechtszug ausgeschlossen ist. Demzufolge ist die Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens auf die Tatsacheninstanzen zu beschränken. Hierzu wurde die Regelung übernommen, die in § 153 a Abs. 2 Satz 1 StPO bereits existiert. Die Staatsanwaltschaft kann demnach nur bis zum Ende der Hauptverhandlung der letzten Tatsacheninstanz einen Strafbefehlsantrag stellen.

Zu b)

Nach der derzeitig geltenden Rechtslage kann die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens einen Strafbefehlsantrag stellen, der allerdings schriftlich gefaßt sein muß. Das führt in den Fällen, in denen in der Hauptverhandlung sofort ein Antrag gestellt werden kann, zu unnötigen Verzögerungen, da die Akten der Staatsanwaltschaft zur Fertigung eines schriftlichen Strafbefehlsantrages zurückgesandt werden müssen, die ihrerseits sodann die Akten dem Gericht zum Erlaß des Strafbefehls wieder übersendet.

Die Neuregelung vermeidet diesen unnötigen Verwaltungsaufwand, führt zu einer Entlastung des nachgeordneten Personals und somit zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, daß in der Hauptverhandlung nunmehr der Staatsanwalt bzw. der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft einen Antrag mündlich stellen kann, so daß eine schriftliche Ausformulierung entfällt. Ein schriftlicher

Strafbefehlsantrag ist in diesem Stadium auch keineswegs mehr notwendig, da die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß bereits vorliegen, so daß die Tat ausreichend bezeichnet ist und Unklarheiten insoweit nicht auftreten können.

Die Kostenrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht mit der Zustellung des Strafbefehls, sondern erst durch die Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsaufforderung. In dem Strafbefehl wird nur auf die üblichen Kosten verwiesen.

Zu c)
Folgeänderung.

Zu Nummer 44 (§ 462 a StPO)

Folgeänderung.

Zu Nummer 45 (§ 473 StPO)

Diese Ergänzung stellt klar, daß auch ein Fall von § 354 Abs. 2 oder 3 unter § 473 Abs. 4 Satz 1 und 2 fallen kann. Im übrigen wird der Anwendungsbereich des § 473 Abs. 4 StPO nicht geändert; es verbleibt etwa bei dem Vorrang des § 467 StPO, sofern die Norm einschlägig ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33 b JGG)

Zu a)
In Anlehnung an § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu b)

In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts entscheidet die Große Jugendkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, § 33 b Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist - vor allem bei knappen Personalressourcen - nicht zwingend geboten. Eine Fülle von Berufungsverfahren wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Berichterstatter angemessen und sachgerecht geführt werden können, ohne daß die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden leiden. In solchen Fällen wird der dritte Berufsrichter nicht oder nur wenig gefordert sein, so daß auf seine Mitwirkung verzichtet und die freigewordene Arbeitskraft sinnvoller eingesetzt werden kann. Der Entwurf sieht daher eine den Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung führen will. Maßgebend für diese Entscheidung soll es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Zu c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu b).

Zu Nummer 2 (§ 49 JGG)

Zur Angleichung an die Neufassung der § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 2 JGG künftig auch im Jugendstraßverfahren zur Anwendung gelangen, wird § 49 JGG aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 109 JGG)

Durch die vorgeschlagene Einfügung der §§ 76 bis 78 soll der Anwendungsbereich des vereinfachten Jugendverfahrens für den Fall auf Heranwachsende ausgedehnt werden, daß noch Jugendstrafrecht Anwendung findet. Die erforderliche Prognoseentscheidung ist dem Jugendstrafrecht nicht fremd; auch in den anderen in § 109 Abs. 2 JGG aufgeführten Fällen

muß sie getroffen werden. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende hat den Vorteil, daß bei den oftmals als Mittäter auftretenden Jugendlichen und Heranwachsenden die gleiche Verfahrensart zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 17 OWiG)

Es handelt sich um eine angemessen erscheinende Erweiterung des Regelrahmens für die Androhung einer Geldbuße; das Gesetz vom 26. Januar 1998 ging mit einer Anhebung auf nur 2000 DM nicht weit genug.

Zu Nummer 2 (§ 48 OWiG)

§ 48 Abs. 1 OWiG wird zur Angleichung an die Neufassung der § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangen, aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 78 OWiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 273 StPO.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 79, 80 OWiG)

Die vorgeschlagene Anhebung der Rechtsbeschwerdesummen orientiert sich an dem Ziel, den Zugang zur Rechtsbeschwerdeinstanz so zu gestalten, daß eine möglichst treffsichere Auswahl berufungswürdiger Strafsachen ermöglicht und durch den Rechtsmittelausschluß für die übrigen Bußgeldsachen eine spürbare Entlastung der Oberlandesgerichte erreicht wird.

Die Anhebung der Wertgrenze von fünfhundert DM auf achthundert DM ist mit Rücksicht auf die Regelung in § 511 a Abs. 1 Satz 1 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 (BGBl. I S. 50) gewählt worden. Dort ist eine Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Mit Rücksicht darauf, daß in Bußgeldverfahren neben der Verurteilung zu Geldbuße auch eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art gleichhohen Wertes angeordnet werden kann, ist für beide Fälle die Rechtsbeschwerdesumme auf etwa die Hälfte der Berufungssumme in Zivilsachen begrenzt worden. Auch schien es für die Betroffenen zumutbar, bei einem Fahrverbot bis zu einem Monat sich mit der Entscheidung einer gerichtlichen Instanz zufrieden geben zu sollen. Die Wertgrenzen für die Zulassungsbeschwerde in § 80 Abs. 2 OWiG sind in demselben Verhältnis wie in § 79 OWiG angehoben worden. Der Entwurf folgt insoweit nicht Vorschlägen aus der Praxis, die Rechtsbeschwerde in Ordnungswidrigkeitenverfahren (teilweise Verkehrsordnungswidrigkeiten) oder die Zulassungsrechtsbeschwerde bei Fahrverboten von nicht mehr als einem Monat gänzlich auszuschließen.

Zu Nummer 6 (§ 80 a OWiG)

Die geänderte Vorschrift legt die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 erstmals eingeführte Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme fest. Damit soll dem bereits mit der genannten Gesetzesänderung angestrebten Ziel einer spürbaren Entlastung der Oberlandesgerichte im Ordnungswidrigkeitenbereich zum Erfolg verholfen werden. Denn der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 28. Juli 1998 entschieden, daß nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot

verhängt worden ist. Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel der nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Der Bundesgerichtshof hat allerdings in dem o.g. Beschluß ausdrücklich festgestellt, daß der Gesetzgeber, sollte er auch die Entscheidung über ein Fahrverbot dem Einzelrichter zuweisen wollen, dies durch eine einfach vorzunehmende Gesetzesänderung mit einer Umdrehung des in § 80 a OWiG bislang enthaltenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu Gunsten der Dreierbesetzung erreichen kann. Zwar wurde in der genannten Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 26. Januar 1998 entgegen den ursprünglichen Bestrebungen, bei Fahrverboten von maximal einem Monat Dauer das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu streichen, unter Berufung auf den damit verbundenen, verhältnismäßig schweren Eingriff die generelle Rechtsbeschwerdemöglichkeit aufrechtzuerhalten. Dies rechtfertigt aber nicht die Schlußfolgerung, daß in diesen Fällen zwingend auch der Senat in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. Die Frage des Zugangs zum Gericht ist von der Frage der Besetzung zu trennen. Auch soll bei den Oberlandesgerichten zeitgemäß verhandelt werden. Was ein Amtsrichter kann, muß auch ein Richter am Oberlandesgericht können, nämlich eine Entscheidung allein treffen. Der gesamte Senat soll nur noch in wirklich bedeutenden Fällen zusammentreten.

Zu Nummer 7 (§ 85 OWiG)

Auch für das Wiederaufnahmeverfahren werden die Wertgrenzen und Ausschlußgründe dem in Nummer 4 geänderten § 79 Abs. 1 OWiG angepaßt.

Zu Nummer 8 (§ 87 OWiG)

Es handelt sich ebenfalls um eine Anpassung an die geänderten Wertgrenzen für die Rechtsbeschwerde (Nummer 4).

Zu Nummern 9 und 10 (§§ 100, 104 OWiG)

Es handelt sich um Anpassungen an die geänderten Wertgrenzen im Rechtsbeschwerdeverfahren (Nummer 4).

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 223 StPO.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 74 a GVG)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG beschränkt die Zuständigkeit der Staatsschutzstrafkammer ausschließlich auf den Staatsschutz berührende Zuwiderhandlungen gegen ein Vereinigungsverbot im Sinne des § 129 StGB. Hierdurch sollen überflüssige Verweisungen innerhalb der Staatsanwaltschaften vermieden und eine Entlastung der Staatsschutzkammern von nicht-staatsschutzrelevanten Verfahren bewirkt werden. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Staatsschutzkammer für Zuwiderhandlungen gegen Vereinigungsverbote in den Fällen des § 20 des Vereinsgesetzes erübrigt sich eine solche Beschränkung wegen der geringen rechtstatsächlichen Bedeutung dieser Regelung. Die bisherige Ausschlußregelung für Betäubungsmittelstraftaten im geltenden § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG kann entfallen, da die Neuregelung die Zuständigkeitsvoraussetzungen positiv festlegt. Die gewählte Formulierung nimmt in Kauf, daß durch die globale Verweisungstechnik auch solche Straftatbestände einbezogen werden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht Gegenstand einer kriminellen Vereinigung sein können. Dies gilt vor allem für die über die Verweisung auf § 74 a Abs. 1 Nr. 2 GVG mitumfaßten Straftatbestände der §§ 84 bis 87 StGB, aber auch für den über § 120 Nr. 2 GVG einbezogenen § 83

StGB, der wegen seines Konkurrenzverhältnisses zu § 129 StGB hier ausscheidet.

Zu Nummer 2 (§ 74 c GVG)

Zu a)

Vom Straftatbestand des Computerbetruges (§ 263 a StGB) werden vielfach auch der allgemeinen Kriminalität zuzurechnende Fälle, z.B. die Bankomatenfälle, erfaßt. Für deren Bearbeitung sind weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei den Gerichten besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich. Es ist daher nicht sachgerecht, diese Verfahren ausnahmslos als Wirtschaftsstrafsachen zu behandeln und sie speziellen Spruchkörpern und Staatsanwaltschaften zuzuweisen.

Zu b)

Wie beim Betrug gibt es auch bei dem diesem nachgebildeten Computerbetrug Fälle, in denen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Es ist daher sachgerecht, den Computerbetrug wie den Betrug in Nr. 6 zu erfassen.

Zu Nummer 3 (§ 76 GVG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Nummer 4 (§ 122 GVG)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Änderung des § 7 Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Verfahren zur Klärung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der in der Praxis immer mehr Relevanz gewinnt, vereinfacht und gestrafft werden. Die Änderung zielt darauf ab, daß unökonomischer Verfahrensaufwand vermieden und dem Gebot effektiver Strafverfolgung besser entsprochen werden kann.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist deutsches Strafrecht auf von Ausländern zum Nachteil von Ausländern im Ausland begangene Straftaten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dann anwendbar, wenn der Täter im Inland betroffen wird und, obwohl die Auslieferung zulässig ist, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist. Probleme bereiten in der Praxis die Fälle, in denen die Auslieferung grundsätzlich in Betracht kommt und die nicht nur theoretische Möglichkeit besteht, daß die Behörden eines ausländischen Staates um Auslieferung nachsuchen werden. Dann ist das deutsche Strafrecht - jedenfalls zur Zeit - nicht anwendbar (BGHSt 18, 283/287; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Auflage 1994, § 7 Rdnr. 11). Die Problematik stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Kraftfahrzeugverschiebungen. Vermehrt kommt es vor, daß an der Grenze Kraftfahrzeuge sichergestellt werden, die als im Ausland gestohlen gemeldet sind. Von den deutschen Behörden ist dann zu klären, ob der Tatortstaat bzw. die Tatortstaaten, gegebenenfalls auch der Heimatstaat des Verfolgten (BGH NStZ 1985, 545), um Auslieferung ersuchen.

Unter verfahrensökonomischen Aspekten sowie im Hinblick auf das Gebot effektiver Strafverfolgung ist es geboten, die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts möglichst rasch zu klären. Dies gilt namentlich auch deswegen, weil sich regelmäßig die Haftfrage stellt. Der Verfolgte kann im Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bis zu vierzig Tage, im übrigen bis zu zwei Monaten in Haft

gehalten werden (§ 16 Abs. 2 IRG). Steht die Verfolgbarkeit bis dahin nicht fest, ist er auf freien Fuß zu setzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen, sind die Strafverfolgungsbehörden u.U. gehalten, Ermittlungen zur Ergreifung des Täters durchzuführen. Dies erscheint nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund ist die Praxis zum Teil dazu übergegangen, die Anfrage an den ersuchten Staat bzw. die Staaten mit einer Frist zu versehen, nach deren Ablauf davon ausgegangen wird, daß ein Auslieferungersuchen nicht gestellt wird. Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt; zu Schwierigkeiten ist es nicht gekommen.

Durch die Einfügung des Begriffs der "angemessenen Frist" in § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB soll dem geschilderten Verfahren eine klare Rechtsgrundlage verliehen werden. Zugleich will der Entwurf der staatsanwaltschaftlichen Praxis einen Impuls geben, in dieser Weise vorzugehen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung hat der Entwurf eine flexible Regelung gewählt. Die Vorgabe einer festen Zeitgrenze kam nicht in Betracht. Die Frist wird vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach den Gepflogenheiten im Verkehr mit den jeweiligen Staaten zu bemessen sein. In der Praxis hat sich eine Fristsetzung von ca. drei Wochen bewährt.

Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft nur die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. Sie läßt die rechtshilferechtlichen Zulässigkeiten eines Auslieferungersuchens unberührt. Auswirkungen hat die Regelung nur insoweit, als bei Anwendbarkeit deutschen Strafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland Strafverfahren eingeleitet werden können bzw. müssen, die Deutschland berechtigen, eine Auslieferung des Verfolgten abzulehnen (vgl. etwa Artikel 8 EurAusÜbK; ferner Artikel 9 EurAusÜbK - ne bis in idem). Eine Verpflichtung zur Ablehnung der Auslieferung ist damit nicht verbunden. Einem etwaigen

Auslieferungsbegehren kann auch nach Ablauf einer gesetzten Frist unter Anwendung des § 154 b StPO nachgekommen werden. Daß es aufgrund der vorgeschlagenen Regelung nicht zu Mehrbelastungen der deutschen Strafrechtspflege kommt, ist aufgrund allgemeiner Grundsätze gewährleistet (vgl. etwa § 153 c StPO).

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion insgesamt bewährt. Die - verlängerte - Zeitgesetzregelung des Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Bei der Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte handelt es sich um Folgeänderungen aus der mit der Neuregelung in § 141 Abs. 4 Satz 2 StPO gem. Artikel 1 Nummer 13 erstmals vorgesehenen Möglichkeit einer Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt. Wird der Rechtsanwalt nicht durch das Gericht, sondern durch die Staatsanwaltschaft bestellt, so soll er ebenso wie wenn er vom Gericht als Verteidiger bestellt worden wäre, die in den §§ 97, 99 BRAGO genannten Gebühren erhalten (Nummern 1 und 3 a).

Die Änderungen unter den Nummern 2, 3 b und c, 4 sowie 5 regeln die Zuständigkeit für die Festsetzung der Gebühren und die Anrechnung bzw. Rückzahlung der Gebühren, wenn der Rechtsanwalt durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt bestellt worden ist.

Mit der Änderung des § 103 BRAGO unter Nummer 6 soll die in § 103 BRAGO geregelte Aufteilung der Kosten zwischen der Bundes- und der Landeskasse auch dann gelten, wenn eine Staatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt den Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt hatte.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten."

Begründung (nur für das Plenum):

Erforderlich ist nicht nur eine punktuelle Änderung der Vereidigungsregelungen, sondern die Entlastung der Strafrechtspflege insgesamt, wie sie in dem unter umfassender Praxisbeteiligung erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Strafrechtspflege (strafrechtlicher Bereich), BT-Drs. 13/4541, vorgesehen ist.